

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)
e2@bmk.gv.at

Mag. Erich Simetzberger
Sachbearbeiter:in

ERICH.SIMETZBERGER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 652215

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.727.046

Wien, 10. Oktober 2023

Koralmbahn Graz Klagenfurt; UVP-Abschnitt Aich - Althofen/Drau
Einreichabschnitt Mittlern - Althofen/Drau; km 92,970 km 111,979
Bestandsstrecke Bleiburg - Innichen; km 90,670 km 111,200

Änderungsprojekt 2021

eisenbahnrechtliche Baugenehmigung einschließlich wasserrechtlicher Belange sowie forstrechtliche Rodungsbewilligung

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet über den Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 21.6.2022 auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung einschließlich wasserrechtlicher Belange sowie der forstrechtlichen Rodungsbewilligung wie folgt:

BESCHEID

Spruch

A. Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung einschließlich wasserrechtlicher Belange

I. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird für das „**Änderungsprojekt 2021**“ für den **Einreichabschnitt Mittlern - Althofen; km 92,970 km 111,979** des UVP-Abschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz – Klagenfurt die **eisenbahnrechtliche Baugenehmigung** und die **wasserrechtliche Bewilligung** erteilt.

Das Erfordernis des Erwerbes der für das Bauvorhaben benötigten Grundstücke und Rechte bleibt unberührt.

Die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung (Änderungsprojekt 2021“) bezieht sich insbesondere auf folgende **projektgegenständliche Maßnahmen**:

Einzelbaumaßnahmen gemäß § 31 EisbG:

- Änderung von Weichenbezeichnungen
- Änderungen im Bereich der Regelquerschnitte
- Änderungen im Bereich der Festen Fahrbahn
- Änderungen bei Wartungsflächen und Wartungszugängen
- Änderungen der Park & Ride-Anlage l.d.B am Bf Mittlern
- Änderung der Park & Ride-Anlage am Bf Kühnsdorf-Klopeiner See
- Kürzung Bahnsteige l. + r.d.B am Bf Kühnsdorf-Klopeiner See
- Änderung Objekt MA 02, Eisenbahnbrücke über den Globasnitzbach bei km 93,873
- Änderung Objekt MA 03, Eisenbahnbrücke über Unterführung Geh- und Radweg bei km 94,479
- Änderung Objekt MA 04, Eisenbahnbrücke über eine Wegunterführung bei km 95,878
- Änderung Objekt Ma 05, Eisenbahnbrücke über eine Wegunterführung bei km 96,960
- Änderung Objekt MA 06, Eisenbahnbrücke über die L128 bei km 97,925
- Änderung Objekt MA 07, Eisenbahnbrücke über den Trikiengraben bei km 98,968
- Änderung Objekt MA 08, Eisenbahnbrücke über den Roschitzgraben bei km 99,947
- Änderung Objekt MA 11, Eisenbahnbrücke über den Seebach, Wirtschaftsweg S28G und die B82 bei km 101,442
- Änderung Objekt MA 15, Eisenbahnbrücke Peratschitzen bei km 103,334
- Änderung Objekt MA 19, Eisenbahnbrücke über den Klopeiner Bach bei km 105,083
- Änderung Objekt MA 22, Eisenbahnbrücke über eine Wegunterführung bei km 106,533
- Änderung Objekt MA 12, Grünbrücke Kühnsdorf von km 101,552 bis km 102,047
- Änderung Objekt MA 16, Grünbrücke Peratschitzen von km 103,590 bis km 103,820
- Änderung Objekt MA 17A, Wanne Tunnel Srejach Portal Ost
- Änderung Objekt MA 17, Tunnel Srejach
- Änderung Objekt MA 17B, Wanne Tunnel Srejach Portal West
- Änderung Objekt MA 20A, Wanne Tunnel Untersammelsdorf Portal Ost
- Änderung Objekt MA 20, Tunnel Untersammelsdorf
- Objekt MA 20B, Wanne Tunnel Untersammelsdorf Portal West
- Änderung Objekt MA 24, Tunnel Stein
- Änderung Objekt MA 27, Tunnel Lind
- Änderung Objekt MA 21, Stützmauer l.d.B von km 105,868 bis km 105,968
- Änderung Objekt MA 23, Stützmauer l.d.B von km 107,090 bis km 107,147
- Änderung Objekt MA 27A, Stützmauer r.d.B von km 110,320 bis km 110,418
- Änderung Hochbau Bahnhof Kühnsdorf-Klopeiner See
- Änderungen der Hochbauten für SFE und Technikanlagen
- Errichtung Mobilitätsbüro Kühnsdorf bei km 102,570 l.d.B
- Änderungen bei der Ausführung der Funkmaste
- Änderungen bei Lärmschutzmaßnahmen
- Änderungen bei der Ausführung der Eisenbahnsicherungsanlagen mit geänderten Elementbezeichnungen und der Ausführungsänderung des punktförmigen (PZB) und des linienförmigen Zugbeeinflussungssystems ETCS Level 2
- Änderungen bei der Errichtung einer Energie- und Beleuchtungsanlage
- Änderungen von Kabeltrögen und Rohrtrassen

- Errichtung einer PV-Anlage l.d.B von km 93,900 bis km 94,240

Einzelbaumaßnahmen gemäß § 31 EisbG iVm § 127 Abs 1 lit b WRG:

Entfallender Rückbau von Gewässerstrecken:

- Gösselsdorfer Seebach: Rückbau Querung Regionalbahn lg = ca. 80 m
- Globasnitzbach: Rückbau Querung Regionalbahn lg = ca. 33 m
- Klopeiner Seebach: Rückbaustrecke Unterlaug lg = ca. 370 m
- Klopeiner Seebach: Rückbau Querung Regionalbahn lg = ca. 145 m

Entfall des Rückbaues von wasserbaulichen Objekten:

- Gösselsdorfer Seebach: Rückbau Durchlass best. Regionalbahn km 101,33
- Globasnitzbach – Rückbau: Durchlass best. Regionalbahn km 93,734
- Klopeiner Seebach: Rückbau Durchlass bestehende Regionalbahn km 104,624

Entfall von bewilligten Objekten an Gewässern:

- Straßenbrücke über den Globasnitzbach Nord MA02A km 93,766

Ersatzmaßnahmen nach § 20 Abs 1 EisbG:

- Verlängerung Wirtschaftsweg S02G von km 92,975 bis km 93,025
- Verlängerung Wirtschaftsweg S71G von km 92,945 bis km 93,025
- Änderung Wirtschaftsweg S101G von km 90,925 bis ca. km 92,000
- Änderung Wirtschaftsweg S07G von km 94,565 bis km 95,240
- Änderung Wirtschaftsweg S09G von km 95,785 bis km 95,900
- Änderung Wirtschaftsweg S11G von km 94,980 bis km 96,270
- Änderung Wirtschaftsweg S12G von km 95,900 bis km 96,130
- Änderung Wirtschaftsweg S115G von km 96,960 bis km 98,040
- Änderungen im Bereich der L128
- Änderung Ortsanbindung S17G
- Änderung Wirtschaftsweg S19G von km 98,200 bis km 98,750
- Änderung Wirtschaftsweg S20G bei km 99,000
- Änderung Wirtschaftsweg S22G von km 99,040 bis km 99,900
- Änderung Wirtschaftsweg S23G bei km 99,950
- Verlängerung Grundstückszufahrt S28G
- Änderung Radweg Kühnsdorf S35G von km 101,590 bis km 101,730
- Änderung Radweg Kühnsdorf S36G
- Änderung Gemeindestraße S38G von km 102,300 bis km 102,600
- Änderung Zufahrt Bahnhof Kühnsdorf Süd S39G bei km 102,600
- Änderung Wirtschaftsweg S59G von km 104,040 bis km 104,300
- Änderung Wirtschaftsweg über Portal USD West von km 105,730 bis km 105,860
- Kürzung Wirtschaftsweg S55G von km 106,150 bis km 106,135
- Änderung Wirtschaftsweg S57G von km 106,000 bis km 107,000
- Änderung Wirtschaftsweg S58G von km 106,600 bis km 107,050
- Änderung Wirtschaftsweg S67G von km 110,950 bis km 111,240

Nicht Gegenstand dieser Einreichung sind gemäß § 10 EisbG **eisenbahntechnische Einrichtungen**, die keine eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen sind.

Es wird festgestellt, dass die ÖBB-Infrastruktur AG als Eisenbahnunternehmen grundsätzlich zur **Wiederherstellung bestehender Wege- und Straßennetze sowie Wasserläufe**, wie im Projekt dargestellt ist, auf ihre Kosten **verpflichtet** ist.

Der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung liegt folgender **Bauentwurf** zugrunde:

- „Koralmbahn Graz - Klagenfurt; Mittlern – Althofen; km 92,970 – km 111,979; Änderungsprojekt 2021“.

Der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung liegt folgendes, dem Bauentwurf beigegebene **Gutachten gemäß 31a EisbG** zugrunde:

- Gutachten gemäß § 31a EisbG der Stella & Setznagel GmbH vom 17.5.2022 samt allgemein verständlicher Zusammenfassung.

II. Das Bauvorhaben ist **bis 31.12.2027** auszuführen und der Betrieb zu eröffnen. Diese Frist kann über einen rechtzeitig an die Behörde gestellten Antrag verlängert werden.

III. Um die Erteilung der eisenbahnrechtlichen **Betriebsbewilligung** ist nach Fertigstellung des Bauvorhabens unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen **gesondert** bei der Behörde anzusuchen.

IV. Es wird **festgestellt**, dass der durch die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung entstehende **Vorteil für die Öffentlichkeit** größer ist als der Nachteil, der den Parteien durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst.

V. Das im gegenständlichen Verfahren erhobene **Vorbringen des Kärntner Naturschutzbeirats als Umweltschutzbeauftragter** wird - ohne dass hievon bestehende Vereinbarungen berührt werden oder der Möglichkeit noch abzuschließender privatrechtlicher Vereinbarungen entgegenstehen bzw. hievon erfolgte Zusagen berührt werden - als unbegründet **abgewiesen**.

B. forstrechtliche Rodungsbewilligung

I. Der ÖBB-Infrastruktur AG wird für die im Zusammenhang mit dem ggst. Bauvorhaben **„Änderungsprojekt 2021“** für den **Einreichabschnitt Mittlern - Althofen; km 92,970 km 111,979** des UVP-Abschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz – Klagenfurt beantragten Rodungen auf den in den gemäß § 19 Abs 3 ForstG vorgelegten Unterlagen angeführten Waldflächen, vorbehaltlich des endgültigen, erst bei Vermessung feststehenden genauen Ausmaßes, unter Vorbehalt der zivilrechtlichen Verfügungsbefugnis über die erforderlichen Grundstücke und Rechte und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen die **Rodungsbewilligung** gemäß den in Nebenbestimmung Punkt III.3. zu einem integrierenden Bestandteil des Bescheides erklärten Rodungsplänen erteilt.

Für das „Einreichprojekt 2021“ sind im Einzelnen folgende Parzellen mit den nachstehend angeführten Rodungsflächen betroffen:

KG St. Michael:

Gst.Nr.	Kulturart	Rodungsfläche m ²			Eigentümer		
		dau- ernd	befris- tet	ge- samt	EZ	Name	Anschrift
578/2	Wald	217	0	217	49	Komar Franz	Tscherberg 1, 9143
1283/ 2	Wald	0	258	258	460	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1408/ 2	Wald	0	33	33	462	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1410/ 1	Wald	277	0	277	283	Weitzer Franz	Traundorf 16, 9143
1411	Wald	22	0	22	455	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1413	Wald	0	175	175	455	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1416	Wald	0	245	245	455	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1417	Wald	0	48	48	469	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1421/ 2	Wald	0	321	321	455	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1421/ 3	Wald	0	2	2	455	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1422	Wald	0	1.476	1.476	276	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1423/ 2	Wald	0	159	159	276	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1424/ 3	Schienenver- kehrsanl.	0	2.313	2.313	475	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1425/ 2	Wald	0	1.972	1.972	458	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1434/ 2	Wald	0	144	144	469	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1479	Wald	243	0	243	463	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1481	Wald	0	15	15	495	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1491/ 2	Wald	0	848	848	462	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1492	Wald	0	449	449	455	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1494	Wald	0	1.014	1.014	455	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1503/ 1	Wald	0	2	2	271	Lamprecht Stefan	Traundorf 7, 9143
1503/ 2	Wald	0	489	489	475	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien

1573/ 2	Schienenver- kehrsanl.	166	0	166	455	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1581/ 3	Schienenver- kehrsanl.	292	0	292	455	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1583/ 3	Schienenver- kehrsanl.	301	0	301	276	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1590/ 3	Schienenver- kehrsanl.	149	0	149	455	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1593/ 1	Wald	44	0	44	96	Petjak Dieter	Gonowetz 1, 9143
1595/ 1	Wald	515	0	515	286	Werkl Siegfried	Traundorf 19, 9143
1596/ 1	Wald	220	0	220	288	Grilz Irmgard	Traundorf 21, 9143
KG- SUMME		2.446	9.963	12.409			

KG Mittlern:

Gst.Nr	Kulturart	Rodungsfläche m ²			Eigentümer		
		dau- ernd	befris- tet	ge- samt	EZ	Name	Anschrift
273	Wald	0	109	109	627	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
296/2	Schienenver- kehrsanl.	0	430	430	648	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
300/2	Wald	0	560	560	16	Duller Hubert	Pribelsdorf 1, 9125 Kühnsdorf
300/3	Schienenver- kehrsanl.	0	306	306	640	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
303/3	Schienenver- kehrsanl.	0	306	306	659	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
305/2	Schienenver- kehrsanl.	0	121	121	639	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
354/3	Schienenver- kehrsanl.	0	8	8	8	Kröpl Paul	Hauptstraße 21, 9125 Mittlern
354/4	Schienenver- kehrsanl.	0	559	559	659	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
354/5	Schienenver- kehrsanl.	0	6	6	659	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
363/2	Schienenver- kehrsanl.	0	297	297	659	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
364/3	Schienenver- kehrsanl.	0	531	531	659	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
368/1	Wald	0	213	213	24	Nachbar Brigitta	Landstraße 24, 9125 Mittlern
368/4	Wald	0	1.096	1.096	659	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien

369/2	Schienenverkehrs-anl.	0	3.039	3.039	632	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
371/3	Schienenverkehrs-anl.	0	26	26	639	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
373/2	Schienenverkehrs-anl.	0	8	8	661	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
393/3	Schienenverkehrs-anl.	183	0	183	665	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
394/3	Schienenverkehrs-anl.	618	0	618	633	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
395/2	Schienenverkehrs-anl.	715	0	715	660	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
397/2	Wald	1.973	0	1.973	337	Weitzer Franz	Traundorf 16, 9143
397/4	Schienenverkehrs-anl.	141	0	141	627	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
402/5	Wald	0	302	302	657	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
403/1 1	Wald	0	45	45	635	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
958/2	Wald	0	83	83	668	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
958/3	Schienenverkehrs-anl.	0	326	326	664	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
KG- SUMME		3.630	8.371	12.001			

KG Gablern:

Gst.Nr.	Kulturart	Rodungsfläche m ²			Eigentümer		
		dauernd	befristet	gesamt	EZ	Name	Anschrift
332/1	Wald	396	440	836	34	Kolier Johann	Gablern 67, 9141 Eberndorf
332/2	Wald	0	4	4	34	Kolier Johann	Gablern 67, 9141 Eberndorf
332/3	Wald	0	6	6	734	Jauntaler Kies GmbH	Pribelsdorf 81, 9125 Kühnsdorf
332/4	Schienenverkehrs-anl.	0	531	531	690	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
333/2	Schienenverkehrs-anl.	0	15	15	655	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2452/ 1	Wald	0	53	53	12	Miklau Franz	Pribelsdorf 23, 9125 Kühnsdorf
2453	Wald	0	892	892	708	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2454	Wald	0	862	862	674	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2455/ 1	Wald	0	30	30	34	Kolier Johann	Gablern 67, 9141 Eberndorf

2469/3	Schienenverkehrs-anl.	0	4	4	666	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2473/2	Wald	131	0	131	92	Kusej Martin	9143 St. Michael ob Bl. 1
2482	Wald	638	0	638	92	Kusej Martin	9143 St. Michael ob Bl. 1
2487/3	Schienenverkehrs-anl.	0	253	253	674	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2488/3	Schienenverkehrs-anl.	0	620	620	708	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2491/2	Schienenverkehrs-anl.	0	151	151	708	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2512/12	Wald	0	616	616	651	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2512/13	Schienenverkehrs-anl.	0	57	57	663	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2512/9	Schienenverkehrs-anl.	0	7	7	734	Jauntaler Kies GmbH	Pribelsdorf 81, 9125 Kühnsdorf
2523/3	Schienenverkehrs-anl.	109	0	109	678	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2525/3	Schienenverkehrs-anl.	133	0	133	672	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2526/3	Schienenverkehrs-anl.	249	0	249	271	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2527/4	Schienenverkehrs-anl.	334	0	334	696	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2534/5	Schienenverkehrs-anl.	438	0	438	671	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
2568	Wald	0	224	224	675	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
KG- SUMME		2.428	4.765	7.193			

KG Pribelsdorf:

Gst.Nr.	Kulturart	Rodungsfläche m ²			Eigentümer		
		dauernd	befris-tet	ge-samt	EZ	Name	Anschrift
663/1	Wald	0	255	255	11	Zikulnig Gerald	Waldebene 24, 9125 Kühnsd.
663/3	Wald	0	96	96	11	Zikulnig Gerald	Waldebene 24, 9125 Kühnsd.
663/4	Wald	0	278	278	235	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
664/1	Wald	0	88	88	43	Ferlin Francesco	Bradovova 6, 85102 Bratislava
664/2	Wald	0	14	14	251	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
666/1	Wald	0	1.011	1.011	200	Jager Martin	Pribelsdorf 8/2, 9125

666/2	Wald	0	251	251	272	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
677/1	Wald	0	132	132	129	Zechner Thomas	Waldhöhe 17, 9125
677/2	Wald	0	106	106	129	Zechner Thomas	Waldhöhe 17, 9125
678/1	Wald	0	310	310	17	Sadnek Gottfried	Pribelsdorf 2, 9125
678/3	Wald	0	206	206	219	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
680/1	Wald	0	35	35	35	Grilz Annemarie	Pribelsdorf 19, 9125
680/2	Wald	0	13	13	225	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
684/2	Wald	0	276	276	232	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
693/1 3	Wald	0	30	30	35	Grilz Annemarie	Pribelsdorf 19, 9125
693/1 4	Wald	0	401	401	18	Andrej Lukas	Pribelsdorf 3, 9125
693/1 6	Wald	0	4	4	60	Dkfm. Leitgeb Friederike	Ruden 1, 9113 Ruden
693/1 9	Wald	0	23	23	231	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
693/2 1	Wald	0	131	131	225	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
693/2 2	Wald	0	119	119	226	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
693/2 3	Wald	0	516	516	271	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
719/2 8	Wald	0	7	7	209	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
719/2 9	Wald	0	41	41	209	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
719/3 0	Wald	0	37	37	268	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
733/2	Abbaufäche, Halde oder Depo- nie	0	63	63	261	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
734/1	Abbaufäche, Halde oder Depo- nie	0	8	8	48	Cesar Robert	Kühnsdorf Mitte 13, 9125
734/2	Abbaufäche, Halde oder Depo- nie	0	87	87	221	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
734/2	Wald	0	61	61	221	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
736/1	Abbaufäche, Halde oder Depo- nie	0	23	23	49	Kügler Felix	Kühnsdorf Mitte 10, 9125

736/2	Abbaufäche, Halde oder Depo- nie	0	93	93	216	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
736/3	Wald	0	54	54	49	Kügler Felix	Kühnsdorf Mitte 10, 9125
737/2	Abbaufäche, Halde oder Depo- nie	0	98	98	207	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
737/2	Wald	0	2	2	207	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
744/2	Abbaufäche, Halde oder Depo- nie	0	99	99	212	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
744/3	Abbaufäche, Halde oder Depo- nie	0	46	46	44	Duller Anna	Kühnsdorf Mitte 39, 9125
745/1	Wald	0	251	251	56	Skoff Walter	Kühnsdorf Mitte 62, 9125
745/2	Abbaufäche, Halde oder Depo- nie	0	113	113	261	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
756/1	Wald	0	173	173	45	Cesar Robert	Kühnsdorf Mitte 13, 9125
756/2	Abbaufäche, Halde oder Depo- nie	0	75	75	223	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
757/1	Wald	0	96	96	45	Cesar Robert	Kühnsdorf Mitte 13, 9125
757/2	Wald	0	212	212	217	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
758/2	Wald	0	14	14	217	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
761/2	Wald	0	92	92	219	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
762/1	Wald	0	80	80	48	Cesar Robert	Kühnsdorf Mitte 13, 9125
762/2	Wald	0	156	156	219	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
763/1	Wald	0	20	20	275	Sienčnik Stefan	Gemeindestraße 11, 9141
763/2	Wald	0	67	67	250	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
764/2	Wald	0	463	463	250	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
770/2	Wald	0	2	2	255	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
771/1	Wald	0	2	2	40	Popodi Martha	Buchhalm 3, 9141

771/2	Wald	0	3	3	40	Popodi Martha	Buchhalm 3, 9141
771/3	Wald	0	890	890	255	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
774/2	Wald	0	1.075	1.075	249	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
775/2	Wald	0	10	10	249	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
782/2	Wald	0	964	964	237	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
787/2	Wald	0	754	754	233	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
791/1	Wald	0	81	81	49	Kügler Felix	Kühnsdorf Mitte 10, 9125
791/2	Wald	0	296	296	216	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
791/4	Wald	0	66	66	267	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
794/1	Wald	0	419	419	39	Gabelli Fiamma	Ruden 1, 9113 Ruden
						Dkfm. Leitgeb Freiderike	Ruden 1, 9113 Ruden
796	Wald	89	1.054	1.143	246	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
797/1	Wald	0	93	93	56	Skoff Walter	Kühnsdorf Mitte 62, 9125
797/2	Wald	0	436	436	219	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
797/3	Wald	0	274	274	282	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
798/1	Wald	1.067	0	1.067	261	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
798/2	Wald	0	61	61	261	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
799/1	Wald	0	181	181	51	Kurnik Ernst	Kühnsdorf Mitte 11, 9125
799/2	Wald	0	4	4	233	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
803/1	Wald	39	171	210	240	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
803/1 0	Wald	0	7	7	209	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
803/1 3	Wald	36	0	36	236	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
803/2	Wald	24	135	159	240	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
803/3	Wald	93	120	213	251	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien

803/4	Wald	112	159	271	236	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
803/5	Wald	393	0	393	268	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
803/6	Wald	147	7	154	250	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
803/7	Wald	138	0	138	202	Krojnik Michael	Humtschach 36, 9125
803/9	Wald	60	0	60	251	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
804/1	Wald	576	0	576	261	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
804/3 1	Wald	0	142	142	224	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
804/3 2	Wald	59	0	59	224	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
804/3 3	Wald	98	0	98	214	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
804/3 4	Wald	74	0	74	216	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
805/1	Wald	0	259	259	35	Jessernig Claudia	Mitte 24, 9125 Kühnsdorf
805/2	Wald	0	31	31	215	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
813/1	Wald	0	333	333	47	Bozic Lukas	Seebach 11, 9125 Kühnsd.
813/2	Wald	0	80	80	256	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
814/1	Wald	0	265	265	852	Kügler Felix	Kühnsdorf Mitte 10, 9125
814/2	Wald	131	0	131	218	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
814/3	Wald	0	101	101	218	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
814/4	Wald	0	2	2	56	Skoff Walter	Kühnsdorf Mitte 62, 9125
821/1	Wald	0	720	720	634	Drobesch Christian	Mitte 25a, 9125 Kühnsdorf
822	Wald	27	924	951	240	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
906/1	Wald	0	47	47	157	Jager Ewald	Pribelsdorf 8, 9125
906/3	Straßenverkehrs- anlage	0	98	98	272	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
906/3	Wald	0	935	935	272	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
906/4	Straßenverkehrs- anlage	0	2	2	157	Jager Ewald	Pribelsdorf 8, 9125
906/4	Wald	80	0	80	157	Jager Ewald	Pribelsdorf 8, 9125

906/5	Wald	197	0	197	272	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
913/1	Wald	0	79	79	44	Duller Anna	Kühnsdorf Mitte 39, 9125
913/2	Wald	25	1.776	1.801	212	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
914/1	Wald	0	171	171	48	Cesar Robert	Kühnsdorf Mitte 13, 9125
914/2	Wald	0	113	113	222	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1281/2	Wald	0	207	207	111	Land Kärntnen Land.-str.v.	Mießteler Straße 3, 9121
1281/2	Forststraße	0	41	41	111	Land Kärntnen Land.-str.v.	Mießteler Straße 3, 9121
1141/3	Schienenverkehrs-anl.	273	0	273	206	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1141/3	verbuschte Fläche	1.326	224	1.550	206	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1141/4	Wald	0	40	40	156	Jahn Karl	Dullach 12, 9121 Tainach
1141/6	Wald	0	595	595	22	Serno Daniel	Seebach 3, 9125 Kühnsdorf
1144/2	Wald	0	108	108	219	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1144/3	Wald	0	798	798	283	DI Ebner Andreas	Landbrücken 3, 9321 Kappel
1147/2	Wald	0	424	424	234	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1147/3	Wald	0	492	492	167	Kügler Hubert	Seebach 2, 9125 Kühnsd.
1149/1	Wald	0	3	3	281	Uran Jakob	Rammersdorf 8, 9102
1149/3	Schienenverkehrs-anl.	0	272	272	238	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1149/3	Straßenverkehrs-anlage	0	12	12	238	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1149/4	Straßenverkehrs-anlage	0	11	11	22	Serno Daniel	Seebach 3, 9125 Kühnsdorf
1149/4	Wald	0	78	78	22	Serno Daniel	Seebach 3, 9125 Kühnsdorf
1150/1	Wald	0	28	28	22	Serno Daniel	Seebach 3, 9125 Kühnsdorf
1150/2	Schienenverkehrs-anl.	0	21	21	238	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1151/2	Wald	0	145	145	232	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien

1155/ 1	Wald	92	0	92	23	Orasch Karl	Seebach 4, 9125 Kühnsdorf
						Orasch Waltraud	Seebach 4, 9125 Kühnsdorf
1155/ 2	Wald	80	0	80	111	Land Kärntnen Land.- str.v.	Mießteler Straße 3, 9121
KG- SUMME		5.236	23.667	28.903			

KG St. Marxen:

Gst.Nr	Kulturart	Rodungsfläche m ²			Eigentümer		
		dau- ernd	befris- tet	ge- samt	EZ	Name	Anschrift
367/2	Wald	50	0	50	383	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
367/4	Straßenverkehrs- anl.	138	0	138	383	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
371/8	Straßenverkehrs- anl.	20	0	20	382	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
371/9	Schienenver- kehrsanl.	73	22	95	382	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
373/5	Schienenver- kehrsanl.	0	107	107	390	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
375/1 0	Straßenverkehrs- anl.	726	0	726	378	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
375/5	Wald	121	26	147	362	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
377/2	Wald	160	0	160	384	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
KG- SUMME		1.288	155	1.443			

KG Srejach:

Gst.Nr	Kulturart	Rodungsfläche m ²			Eigentümer		
		dau- ernd	befris- tet	ge- samt	EZ	Name	Anschrift
197	Wald	0	380	380	551	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
261	Schienenver- kehrsanl.	126	3.056	3.182	557	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
269	Wald	0	2	2	6	Starc Manfred	Srejach 14, 9122 St. Kanzian
363	Schienenver- kehrsanl.	0	171	171	547	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
167/3	Wald	31	14	45	381	Stein-Smola Bettina	Kozenweg 2, 8010 Graz
178/2	Wald	0	65	65	571	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
199/2	Wald	0	420	420	551	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien

258/1	Wald	0	124	124	6	Starc Manfred	Srejach 14, 9122 St. Kanzian
258/2	Schienenverkehrs-anl.	0	759	759	564	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
260/2	Schienenverkehrs-anl.	0	28	28	577	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
264/1	Schienenverkehrs-anl.	13	876	889	557	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
264/3	Wald	0	104	104	3	Hanzmann Peter	Horzach I/8, 9122 St. Kanzian
264/5	Schienenverkehrs-anl.	71	0	71	577	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
264/6	Schienenverkehrs-anl.	0	519	519	577	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
267/3	Schienenverkehrs-anl.	122	0	122	562	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
270/1	Wald	8	550	558	6	Starc Manfred	Srejach 14, 9122 St. Kanzian
270/2	Schienenverkehrs-anl.	720	0	720	564	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
328/2	Straßenverkehrs-anlage	0	1.232	1.232	577	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
330/2	Schienenverkehrs-anl.	2	63	65	577	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
361/1	Wald	146	0	146	13	Hoisl Josef	Hauptplatz 32, 9100 Völkerkm.
361/2	Wald	159	475	634	568	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
361/4	Schienenverkehrs-anl.	1.744	457	2.201	543	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
364/1	Wald	0	259	259	12	Katschnig Heinz	Srejach 9, 9122 St. Kanzian
507/3	Wald	0	32	32	28	AG Ortschaft Sertschach	9125 Sertschach
507/7	Schienenverkehrs-anl.	0	396	396	563	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
510/4	Schienenverkehrs-anl.	0	1.086	1.086	552	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
513/1	Schienenverkehrs-anl.	0	10	10	222	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
517/2	Wald	0	293	293	554	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
519/2	Schienenverkehrs-anl.	101	1.290	1.391	369	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
519/4	Schienenverkehrs-anl.	122	0	122	369	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien

522/1	Schienenverkehrs-anl.	0	2.238	2.238	222	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
523/1	Schienenverkehrs-anl.	2	461	463	222	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
523/2	Schienenverkehrs-anl.	0	1.085	1.085	563	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
974/1	Wald	551	1.685	2.236	560	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
KG- SUMME		3.918	18.130	22.048			

KG St. Kanzian:

Gst.Nr.	Kulturart	Rodungsfläche m ²			Eigentümer		
		dauernd	befris-tet	ge-samt	EZ	Name	Anschrift
270	LN	0	84	84	18	Krainz Thomas	Untersammelsdorf 13, 9122
270	Wald	4	97	101	18	Krainz Thomas	Untersammelsdorf 13, 9122
273	Wald	0	324	324	18	Krainz Thomas	Untersammelsdorf 13, 9122
568	LN	192	0	192	876	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
568	Wald	183	0	183	876	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
640	Wald	715	1.065	1.780	13	Povoden Johann	Schreckendorf 4, 9122
1243	Wald	38	0	38	46	Jernej Stefan	Piskertschach 14, 9122
172/1	Wald	4.832	1.116	5.948	869	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
278/1	Wald	0	101	101	20	Katz Friedrich	Untersammelsdorf 3, 9122
278/2	Wald	0	10	10	20	Katz Friedrich	Untersammelsdorf 3, 9122
279/1	Wald	9	0	9	20	Katz Friedrich	Untersammelsdorf 3, 9122
335/5	Schienenverkehrs-anl.	1.188	0	1.188	885	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
529/2	LN	95	0	95	843	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
575/1	LN	2.245	0	2.245	24	Drobesch Helene	Kleindorf I 3, 9122
575/1	verbuschte Fläche	958	0	958	24	Drobesch Helene	Kleindorf I 3, 9122
595/1	LN	324	0	324	1	Müllner Sophia	Brenndorf 4, 9122 St. Kanzian
595/1	Wald	591	0	591	1	Müllner Sophia	Brenndorf 4, 9122 St. Kanzian
631/1	Wald	320	34	354	10	Pruntsch Vinzenz	Schreckendorf 7, 9122
631/2	Wald	0	2	2	10	Pruntsch Vinzenz	Schreckendorf 7, 9122

270	Wald	107	0	107	299	Janesch Elisabeth	Dullach 1, 9121 Tain- ach
KG- SUMME		11.801	2.833	14.634			

KG Stein:

Gst.Nr.	Kulturart	Rodungsfläche m ²			Eigentümer		
		dau- ernd	befris- tet	ge- samt	EZ	Name	Anschrift
264	Wald	0	105	105	17	Waschnig Stefan	Oberseidendorf 4, 9122
265	Wald	0	1.843	1.843	17	Waschnig Stefan	Oberseidendorf 4, 9122
266	Wald	0	561	561	17	Waschnig Stefan	Oberseidendorf 4, 9122
268	Wald	0	868	868	18	Haubitz Hermann	Traubengasse 5, 9020
1129/ 61	Gewässerrandflä- che	99	0	99	166	Steffan Margot	Hans-Wiegele Str. 9, 9100
1141/ 2	Gewässerrandflä- che	47	0	47	374	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1141/ 2	Straßenverkehrs- anlage	4	0	4	374	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
1142/ 1	Gewässerrandflä- che	61	0	61	166	Steffan Margot	Hans-Wiegele Str. 9, 9100
126/3	Wald	0	1.492	1.492	370	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
126/4	Wald	0	255	255	370	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
158/1	Straßenverkehrs- anlage	11	0	11	368	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
158/1	Wald	168	0	168	368	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
180/1	Wald	21	207	228	13	Trapp Elke	Wartingergasse 30, 8010
269/1	Wald	0	98	98	19	Wedenig Josef Otto Wedenig Hildegard	Oberseidendorf 1, 9122
269/2	Wald	234	204	438	386	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
941/1	Schienenver- kehrs anl.	0	38	38	371	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
941/1	Straßenverkehrs- anlage	0	38	38	371	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
941/1	Wald	79	379	458	371	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
15/2	Wald	2	0	2	371	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
KG- SUMME		726	6.088	6.814			

KG Admont-Lassein:

Gst.Nr.	Kulturart	Rodungsfläche m ²			Eigentümer		
		dauernd	befristet	gesamt	EZ	Name	Anschrift
52	Wald	0	2.286	2.286	141	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
308/24	verbuschte Fläche	199	0	199	15	Rep. Österr., öff. Wassergut	Mießtalerstr. 1, 9021 Klft
317/4	Wald	1.194	0	1.194	145	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
51/2	Wald	0	261	261	148	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
53/2	Wald	0	490	490	144	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
53/5	Wald	0	338	338	144	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
KG- SUMME		1.393	3.375	4.768			

KG Wölfnitz:

Gst.Nr.	Kulturart	Rodungsfläche m ²			Eigentümer		
		dauernd	befristet	gesamt	EZ	Name	Anschrift
422/2	verbuschte Fläche	0	357	357	235	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
422/3	verbuschte Fläche	0	100	100	18	Zöhrer Elfriede	Lind 3, 9131 Grafenstein
425/4	LN	0	13	13	231	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
580/1	Wald	296	0	296	3	Nastran Stefan	Althofen 3, 9131 Grafenst.
580/2	Wald	368	0	368	3	Nastran Stefan	Althofen 3, 9131 Grafenst.
580/3	LN	230	0	230	238	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
580/3	Wald	463	0	463	238	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
581	Wald	106	0	106	20	Flora Egon	Lind 4, 9131 Grafenstein
582	Wald	105	0	105	20	Flora Egon	Lind 4, 9131 Grafenstein
660/4	LN	2	0	2	154	Flora Egon	Lind 4, 9131 Grafenstein
660/5	LN	52	0	52	154	Flora Egon	Lind 4, 9131 Grafenstein
660/5	Wald	817	0	817	154	Flora Egon	Lind 4, 9131 Grafenstein

667/2	Wald	580	0	580	241	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
669	Wald	7	0	7	154	Flora Egon	Lind 4, 9131 Grafenstein
671	Wald	28	0	28	154	Flora Egon	Lind 4, 9131 Grafenstein
679	Wald	222	0	222	20	Flora Egon	Lind 4, 9131 Grafenstein
812/1	Schienenverkehrs-anl.	2.398	33	2.431	230	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
877/2	LN	0	343	343	241	ÖBB-Infrastruktur AG	Praterstern 3, 1020 Wien
KG- SUMME		5.674	846	6.520			

GESAMTSUMME	38.540	78.193	116.733
--------------------	---------------	---------------	----------------

II. Gemäß § 17 Abs 2 und 3 ForstG wird festgestellt, dass das **öffentliche Interesse** an der Errichtung des gegenständlichen Eisenbahnbauvorhabens auf den gemäß Spruchpunkt I. zu rodenden Waldflächen das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes überwiegt.

III. Gemäß § 18 Abs 1 ForstG wird die Rodungsbewilligung an die Einhaltung nachstehender **Nebenbestimmungen** (Bedingungen, Auflagen und Fristen) geknüpft:

1. Die **Rodungsbewilligung erlischt**, wenn die Rodungsflächen nicht bis zum **31.12.2024** für den beantragten Zweck beansprucht wurden.
2. Auf den befristeten Rodungsflächen ist die vorhandene Humusschicht abzuziehen, seitlich zu deponieren und nach erfolgter Abbauarbeit als oberste Schicht wieder aufzutragen. Vor Rekultivierungen ist der Boden aufzulockern. Anschließend sind diese Flächen bis zum **31.10.2025 zu rekultivieren**. Für die Rekultivierung ist der Behörde ein Rekultivierungsplan vorzulegen, wobei sich die Aufforstung an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren hat. Aufgeforstete Kulturen sind bis zu ihrer Sicherung zu pflegen.
3. Die Rodungspläne, Einlagezahl 15201 bis 15211, Plannummern **K_MA_EB3_1500RO2_003_F_00 bis K_MA_EB3_1500RO2_013_F_00**, Einlagezahlen 15201 bis 15211, werden zum **integrierenden Bestandteil des Bescheides** erklärt.
4. Durch die Rodungsarbeiten stark beschädigte Randbäume sind nach erfolgter Durchführung der Arbeiten zu entfernen.
5. Eine über die Rodungsfläche hinausgehende Verwendung von Waldboden ist auch für das Lagern von Baustoffen und Abstellen von Baumaschinen nicht gestattet.
6. Für die dauernde Rodung im Ausmaß von **38.540 m²** und dem damit verbundenen Verlust der im öffentlichen Interesse liegenden Waldfunktionen sind **flächengleiche Ersatzauffors-**

tungen, die auch in Form von forstlichen Strukturverbesserungen erfolgen können, durchzuführen. Als Strukturverbesserung anerkannt wird eine Aufforstung mit einem standortsangepassten Laub- Nadelholzmischwald mit einem Laubholzanteil von mindestens 70 %. Dabei können in den Katastralgemeinden Admont-Lassein und Wölfnitz (Rodungsfläche: 7.067 m²) nur Ersatzaufforstungen anerkannt werden.

7. Nach Fertigstellung des EB Projektes Mittlern-Althofen der Koralmbahn, spätestens mit **31.12.2025**, ist der Behörde eine **Rodungsbilanz** vorzulegen, in der die gesamten Rodungsflächen mit den Ersatzmaßnahmen gegenüberzustellen sind. Dabei ist auch nachzuweisen, dass die einschlägigen, zwingenden Maßnahmen von Ersatzmaßnahmen (Strukturverbesserungen, Ersatzaufforstungen) des UVP-Verfahrens umgesetzt worden sind.

Rechtsgrundlagen

§ 2 Hochleistungsstreckengesetz, BGBl. Nr. 135/1989 (HIG)
§§ 20, 31, 31a, 31f, 31g und §§ 86 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)
§§ 92 und 94 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
§ § 127 Abs 1 lit b iVm §§ 38 und 40 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG)
§ 185 Abs 6 iVm 17 und 18 Forstgesetz 1975 (ForstG)
§ 59 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Begründung

Zu Spruchpunkt A.:

Zuständigkeit der Behörde

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörde ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

Seit dem Inkrafttreten des Deregulierungsgesetzes, BGBl. I Nr. 151/2001, am 1.4.2002 liegt die Zuständigkeit für Hauptbahnen beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (bzw. nunmehr: Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie), die Zuständigkeit für Nebenbahnen beim jeweiligen Landeshauptmann.

Als Hauptbahn gelten gemäß § 4 Abs 1 EisbG die Hochleistungsstrecken nach dem Hochleistungsstreckengesetz (HIG) und die durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie erklärten Strecken.

Gemäß Z 3 der 3. Hochleistungsstrecken - Verordnung der Bundesregierung vom 5.2.1994, kundgemacht in BGBl. Nr. 83/1994, wurde die Koralmbahn Graz – Klagenfurt zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Verkehr, Innovation und Technologie für das ggst. Änderungsvorhaben ist daher gegeben.

Antragslegitimation der Bauwerberin

Gemäß den Bestimmungen des Bundesbahngesetzes (BGBl I Nr 138/2003) wurde die (damalige) Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG (HL-AG) mit 31.12.2004 mit der ÖBB-Infrastruktur Bau Aktiengesellschaft als übernehmender Gesellschaft verschmolzen. Gemäß den Bestimmungen des Bundesbahngesetzes (BGBl I Nr. 95/2009) wurde die ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG mit 31.12.2008 mit der ÖBB-Infrastruktur AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen, wobei die Verschmelzung spätestens am 30.9.2009 zur Eintragung im Firmenbuch anzumelden war.

Die ÖBB-Infrastruktur AG fungiert somit als Rechtsnachfolgerin der HL-AG und der ÖBB-Infrastruktur Bau AG.

Rechtliche Grundlagen

Dem eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren für das gegenständliche Bauvorhaben sind als rechtliche Grundlagen insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen zugrunde zu legen:

Gemäß § 31 EisbG ist für den Bau oder die Veränderung von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Gemäß § 31a EisbG ist die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung bei der Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bauentwurf in dreifacher Ausfertigung und projektrelevante Fachgebiete umfassende Gutachten beizulegen. Diese Gutachten dienen dem Beweis, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Wenn das Bauvorhaben eine Hauptbahn alleine oder über eine Hauptbahn hinausgehend auch eine vernetzte Nebenbahn betrifft, ist nur ein Gutachten beizugeben, das alle projektrelevanten Fachgebiete zu umfassen hat. Wird für die Erstattung dieses Gutachtens mehr als ein Sachverständiger bestellt, hat ein solches Gutachten eine allgemein verständliche Zusammenfassung zu enthalten.

Im Falle beantragter Abweichungen vom Stand der Technik sind auch die Vorkehrungen darzustellen, die sicherstellen sollen, dass trotz Abweichung vom Stand der Technik die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz gewährleistet wird.

Aus dem Bauentwurf müssen insbesondere die in § 31b EisbG angeführten Punkte ersichtlich sein (Lage der Eisenbahnanlagen und der in der Nähe der Eisenbahntrasse gelegenen Bauten, Verkehrsanlagen, Wasserläufe und Leitungen; Bau- und Betriebsprogramm; erhebliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt; die im § 31e EisbG genannten Liegenschaften

sowie die Eigentümer dieser Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten).

Des Weiteren hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie mit der Verordnung über die für den Bauentwurf von Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen erforderlichen Unterlagen vom 15.4.2008 (Eisenbahn-Bauentwurfsverordnung – EBEV), BGBl II 128/2008, nähere Bestimmungen über die je nach Art und Umfang des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen im Sinne des § 31b Abs 2 EisbG getroffen.

Werden durch das Bauvorhaben vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen berührt, ist gemäß § 31d EisbG den zuständigen Dienststellen Gelegenheit zu geben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen.

Bei der Erfüllung der nachstehenden **Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 31f EisbG** ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung durch die Behörde zu erteilen:

1. wenn das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn entspricht, wobei Abweichungen vom Stand der Technik in Ausnahmefällen zulässig sind, wenn mit Vorkehrungen die Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Eisenbahn, des Betriebs von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn auf andere Weise gewährleistet werden kann;
2. wenn vom Bund, den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen durch das Bauvorhaben nicht verletzt werden oder im Falle des Vorliegens einer Verletzung solcher Interessen durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens der entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung dieser Interessen für die Öffentlichkeit durch die Ausführung und Inbetriebnahme entsteht;
3. wenn eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte einer Partei nicht verletzt werden oder im Falle einer Verletzung eingewendeter subjektiv-öffentlicher Rechte einer Partei dann, wenn der durch die Ausführung und Inbetriebnahme entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als der Nachteil, der der Partei durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entsteht.

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der das Bauvorhaben auszuführen und im Falle seiner Ausführung in Betrieb zu nehmen ist. Die Behörde kann auf rechtzeitig gestellten Antrag diese Frist verlängern. Wird die Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten, so hat die Behörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären.

Für die **Inbetriebnahme von Eisenbahnanlagen** ist die **eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung gemäß § 34b EisbG** erforderlich. Mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung kann gemäß § 34a Z 1 EisbG die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung für die Eisenbahnanlagen und nicht ortsfesten eisenbahnsicherungstechnischen Einrichtungen verbunden werden, wenn dagegen vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des

Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 94 Abs 1 Z 4 ASchG sind bei der Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957 die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen, soweit nicht § 93 ASchG anzuwenden ist.

Gemäß § 93 Abs 2 ASchG sind u.a. im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 12 Abs 4 Arbeitsinspektionsgesetz 1993- ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993 idgF, ist in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Schutz der Arbeitnehmer berühren das zuständige Arbeitsinspektorat, somit das Verkehrs-Arbeitsinspektorat, als Partei beizuziehen.

Interoperabilität

Die gegenständliche Eisenbahnstrecke „Koralmbahn“ ist Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes.

Dies bedeutet, dass auch die materiellrechtlichen Bestimmungen des 8. Teils des EISbG (§§ 86 ff) betreffend Interoperabilität anzuwenden sind.

Zweck dieser Bestimmungen ist die Sicherstellung der Interoperabilität der vom Anwendungsbereich dieses Gesetzesteiles erfassten Eisenbahnen und Schienenfahrzeuge.

Als Grundlage für die Prüfung werden entsprechende Entscheidungen der Kommission über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität herangezogen. Im vorliegenden Fall sind die Teilsysteme Infrastruktur (TSI INF), Energie (TSI ENE) und Zugsteuerung/ Zugsicherung und Signalgebung (TSI CCS) relevant. Zum Teilsystem Infrastruktur (TSI INF) gehören auch die beiden Teilbereiche „Personen mit eingeschränkter Mobilität“ (TSI PRM) und „Sicherheit in Eisenbahntunneln“ (TSI SRT).

Gemäß § 102 Abs 1 EISbG ist für ein Teilsystem, für das eine TSI vorliegt und die anzuwenden ist, vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten eine EG-Prüferklärung, die dem Anhang IV der Richtlinie (EU) 2016/797 zu entsprechen hat, auszustellen. Diese haben bei einer benannten Stelle ihrer Wahl die EG-Prüfung durchführen zu lassen. Der Auftrag der mit der EG-Prüfung betrauten benannten Stelle hat sich über den gesamten Zeitraum von der Planung über den Bau bis hin zur Abnahme vor Inbetriebnahme des Teilsystems zu erstrecken. Der Auftrag hat auch die Prüfung der Schnittstellen des betreffenden Teilsystems mit dem System, dessen Teil es bildet, zu umfassen; soweit solche Informationen existieren, hat diese Prüfung

auf der Grundlage der in den jeweiligen TSI, ausgenommen eine solche, die für nicht anwendbar erklärt wurde, und der in dem Infrastruktur- und Schienenfahrzeugregister verfügbaren Informationen zu erfolgen.

Die Einhaltung der diesbezüglichen Anforderungen durch die ÖBB-Infrastruktur AG ergibt sich durch den bereits in den vorangehenden Verfahren im Rahmen von „Zwischenprüfbescheinigungen“ erbrachten Nachweis über die Einbindung einer benannten Stelle im erforderlichen Ausmaß.

Gemäß § 104 EisbG ist für die **Inbetriebnahme neuer Teilsysteme** „Infrastruktur“, „Energie“ sowie „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“ oder erneuerter oder aufgerüsteter bestehender Teilsysteme „Infrastruktur“, „Energie“ „streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung“ eine **Genehmigung zur Inbetriebnahme** erforderlich.

Gemäß § 105 EisbG ist die Erteilung der Genehmigung zur Inbetriebnahme der vorgenannten Teilsysteme bei der Behörde zu beantragen, wobei dem Antrag die in § 105 Abs 1 EisbG bezeichneten Unterlagen beizulegen sind.

CSM-Verordnung

In Hinblick auf die Einhaltung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 der Kommission vom 30. April 2013 über die gemeinsame Sicherheitsmethode für die Evaluierung und Bewertung von Risiken idF der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1136 enthaltenen Anforderungen hinsichtlich der Entscheidung über die Signifikanz der Änderung ist festzuhalten, dass die ÖBB-Infrastruktur AG im Zuge des eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligungsverfahrens gemäß §§ 34b EisbG und des Inbetriebnahmegenehmigungsverfahrens gemäß § 105 EisbG die entsprechenden abschließenden Nachweise noch zu führen haben wird.

Unter dem Gesichtspunkt der europarechtlichen Rahmenbedingungen ist somit festzustellen, dass die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung erteilt werden kann.

Den von der ÖBB-Infrastruktur AG vorgelegten Antragsunterlagen ist weiters die Stellungnahme des verantwortlichen Betriebsleiters vom 4.5.2022 zum ggst. Änderungsvorhaben beigefügt.

Es ist daher auch von der Einhaltung der in § 6 Abs 4 Z 1 EisbVO enthaltenen Anforderung, wonach insbesondere u.a. bei der Planung und dem Bau von Betriebsanlagen der verantwortliche Betriebsleiter bei Entscheidungen des Eisenbahnunternehmens, welche die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und des Eisenbahnverkehrs beeinflussen können, anzuhören ist, auszugehen.

Verfahrenshergang

Der Verfahrenshergang stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:

Mit Verordnung der Bundesregierung vom 5.2.1994, BGBl. Nr. 83/1994, wurde die Strecke Wien – Eisenstadt – Oberwart – Graz – Klagenfurt – Villach – Staatsgrenze Österreich/Italien zur Hochleistungsstrecke erklärt.

Mit der 597. Verordnung, ausgegeben am 31.8.1995 sowie mit der 306. Verordnung, ausgegeben am 24.8.2001, wurde der damaligen Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG (HL-AG) die Koralmbahn Graz – Klagenfurt zur Planung übertragen.

Aufgrund der damals geltenden Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (UVP-G) war für das gegenständliche Vorhaben im Zuge des Trassenverordnungsverfahrens auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, wobei hier anzumerken ist, dass der gegenständliche eisenbahnrechtliche Einreichabschnitt „Mittlern – Althofen/Drau“ Teil des UVP-Abschnittes „Aich – Althofen/Drau“ ist.

Nach Abschluss des über Antrag der HL-AG durchzuführenden Vorverfahrens hat die HL-AG mit Schreiben vom 11.1.2002 beim BMVIT um Einleitung des Trassenverordnungsverfahrens und unter gleichzeitiger Vorlage einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) samt Projektunterlagen um die Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens für das gegenständliche Vorhaben ersucht.

Im Trassenverordnungsverfahren erfolgte die Befassung des Landes Kärnten sowie der gesetzlichen Interessenvertretungen im Sinne des Anhörungsverfahrens nach dem Hochleistungsstrecken-Gesetz. Die Anhörung der berührten Gemeinden erfolgte direkt im UVP-Verfahren.

Im UVP-Verfahren wurden ein UVP-Koordinator zur Unterstützung der Behörde sowie insgesamt 24 Sachverständige für die einzelnen betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung der notwendigen Teilgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens (Gesamtgutachten) beauftragt.

Auf Basis der UVE und der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Teilgutachten einschließlich der dort angeführten Unterlagen haben die Sachverständigen das in vier Fragenbereiche gegliederte Umweltverträglichkeitsgutachten (UVG) im Jänner 2004 abgeschlossen und der UVP-Behörde vorgelegt.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten kam im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau und unter der Voraussetzung, dass die in der UVE bereits enthaltenen und die von den Sachverständigen zur Erreichung der Schutzziele zusätzlich als zwingend erforderlich erachteten Maßnahmen bei der Detailplanung und den der Umweltverträglichkeitsprüfung nachfolgenden Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden, zu einem positiven Begutachtungsergebnis.

Im Sinne der im UVP-G vorgesehenen mehrmaligen Einbindung der Öffentlichkeit, die u.a. auch die Bildung von zehn Bürgerinitiativen zur Folge hatte (BI Oberseidendorf, DG Piskertschach – Schreckendorf, Sprecherin: Hildegard Wedenig (Bekanntgabe Rücktritt mit Email vom 9.9.2008) bzw. RA Dr. Prader; BI Dellach – Drauhofen – Tainach, Sprecher: Mag. Michael Sablatschan; BI DG Srejach, Sprecher: Ing. Gottfried Orasch bzw. RA Dr. Prader; BI Koralmbahn Mittlern, Sprecher: Gerhard Paulitsch; BI Peratschitzen – St. Lorenzen, Sprecher: Ilse Czetina bzw. RA Dr. Prader; BI Koralmbahn Schilterndorf – Cirkovec, Wiederndorf – Vidra ves, Aich – Dob, Sprecher: Erich Rudolf; BI Stein – Drauquerung, Sprecher: Oskar Preinig/Mag. Jan Puinbroek bzw. RA Dr. Prader; BI Bleiburg/Pliberk AKTIV, Sprecher: Silvo Kumer; BI Admont – Lassen – Althofen – Lind, Sprecher: Dr. Maximilian Nachtigall bzw. RA Dr. Prader; IG Lebensraum

Kühnsdorf, Sprecher: Walter Skott), fand in der Zeit vom 16. bis 18.3.2004 die öffentliche Erörterung des gegenständlichen Vorhabens und seiner Auswirkungen sowie des Umweltverträglichkeitsgutachtens statt.

Das über die öffentliche Erörterung zu erstellende Protokoll wurde ab Anfang Dezember 2005 in den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, wozu einige Stellungnahmen einlangten.

Aufgrund des Ergebnisses des Trassenverordnungsverfahrens sowie des positiven Begutachtungsergebnisses im UVP-Verfahren erfolgte sodann mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 4.4.2006, BGBl II Nr 140/2006, die Bestimmung des Trassenverlaufs des Teilabschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz – Klagenfurt.

Die wesentlichen Gründe für die Entscheidung im Sinne von § 24 Abs 7 in Verbindung mit § 17 Abs 3 bis 5 UVP-G idF BGBl 773/1996 waren hiebei folgende:

„Die gegenständliche Eisenbahnhochleistungsstrecke entspricht den Erfordernissen einer leistungsfähigen und wirtschaftlichen Eisenbahn. Es ist zu befürchten, dass durch bauliche Veränderungen in diesem Gelände der geplante Bau der Hochleistungsstrecke erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird.

Durch das Trassenverordnungsverfahren samt Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren konnte sichergestellt werden, dass aufgrund der in der eingereichten Umweltverträglichkeitserklärung vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der zusätzlichen Vorschriften des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der Ergebnisse der öffentlichen Erörterung, die bei der Detailplanung des Vorhabens und in den nachfolgenden erforderlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sein werden, im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau das gegenständliche Projekt als umweltverträglich im Sinne des UVP-G anzusehen ist.

Die technischen Details sind der Umweltverträglichkeitserklärung, dem Umweltverträglichkeitsgutachten sowie dem Protokoll der öffentlichen Erörterung zu entnehmen. Diese Unterlagen liegen während der Amtsstunden in den Standortgemeinden für jedermann zur öffentlichen Einsicht auf.“

Festzuhalten ist, dass einer Anfechtung der gegenständlichen Trassenverordnung durch die Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See beim Verfassungsgerichtshof durch diesen nicht stattgegeben wurde.

Mit Schreiben vom 8.4.2008 hat die (damalige) ÖBB-Infrastruktur Bau AG beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Genehmigungsanträge für den Einreichabschnitt Mittlern – Althofen/Drau (km 92,970 – km 111,979) bzw. die Bestandsstrecke Bleiburg – Innichen (km 90,670 – km 111,200) der Koralmbahn Graz – Klagenfurt im UVP-Abschnitt Aich – Althofen/Drau gemäß §§ 31 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) betreffend Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung, gemäß § 127 Abs 1 lit b in Verbindung mit §§ 10, 32, 38, 41 und 56 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) betreffend Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und gemäß § 185 Abs 6 in Verbindung mit §§ 17 ff Forstgesetz 1975 (ForstG) betreffend Erteilung der forstrechtlichen Rodungsbewilligung gestellt.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 22.12.2009, GZ. BMVIT-820.284/0021-IV/SCH2/2009, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG nach Maßgabe des Ergebnisses der am 27. und 28.1.2009 durchgeführten Ortsverhandlung unter Zugrundelegung des von ihr vorgelegten Bauentwurfs sowie unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Rahmen des Trassenverordnungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und die wasserrechtliche Bewilligung für den Einreichabschnitt Mittlern –Althofen/Drau von km 92,970 –km 111,979 der HL-Strecke Koralmbahn Graz –Klagenfurt und der Bestandsstrecke Bleiburg –Innichen von km 90,670 –km 111,200 des UVP-Abschnittes Aich –Althofen/Drau sowie die erforderliche forstrechtliche Bewilligung erteilt.

Mit Erkenntnis vom 22.10.2012, Zl. 2010/03/0014-9, hat der Verwaltungsgerichtshof in weiterer Folge diesen eisenbahnrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgehoben.

Nach Durchführung der aufgrund dieses Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofs erforderlichen Verfahrensschritte samt Durchführung einer ergänzenden mündlichen Verhandlung am 5.6.2013 wurde der ÖBB-Infrastruktur AG mit dem im 2. Rechtsgang ergangenen Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 31.7.2013, GZ. BMVIT-820.284/0026-IV/SCH2/2013, neuerlich die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und die wasserrechtliche Bewilligung für den Einreichabschnitt Mittlern –Althofen/Drau von km 92,970 –km 111,979 der HL-Strecke Koralmbahn Graz –Klagenfurt und der Bestandsstrecke Bleiburg –Innichen von km 90,670 –km 111,200 des UVP-Abschnittes Aich –Althofen/Drau sowie die erforderliche forstrechtliche Bewilligung erteilt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen („Stammbescheid“).

Mit Schreiben vom 20.11.2015 hat die ÖBB-Infrastruktur AG die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EISbG für die im Bauentwurf gegenüber dem ursprünglichen Bauentwurf dargestellten Änderungen („Änderungsprojekt 2014“) beantragt und dazu auch ein entsprechendes Gutachten gemäß § 31a EISbG vorgelegt. Dieser Antrag umfasste auch den Antrag auf Erteilung der Bewilligung für die Änderung der gemäß § 185 ForstG erteilten Rodungsbewilligung sowie die Änderung der gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG erteilten Bewilligung für die wasserrechtlichen Belange.

Nach Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte samt Durchführung einer ergänzenden mündlichen Verhandlung am 27.9.2016 wurde der ÖBB-Infrastruktur AG hierfür unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Rahmen des Trassenverordnungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 23.11.2018, GZ. BMVIT- 820.284/0015 IV/IVVS4/2018, die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung einschließlich wasserrechtlicher Belange sowie die erforderliche forstrechtliche Bewilligung erteilt.

In diesen Bescheiden blieb die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung jeweils einer gesonderten Antragstellung vorbehalten, wobei die Bauausführungsfrist für diese Bauvorhaben über einen entsprechenden Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG zuletzt mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 13.8.2019, GZ. BMVIT-820.234/0002-IV/IVVS4/2019, bis 31.12.2027 neuerlich verlängert wurde.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die ÖBB-Infrastruktur AG mit Schreiben vom 6.10.2020 die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung gemäß den §§ 34 ff

EisbG für Inbetriebnahme eines Teilabschnitts des ggst. Vorhabens beantragt hat, wobei Gegenstand dieser Teilinbetriebnahme insbesondere die Betriebsbewilligung für die eingleisige, nicht elektrifizierte Regionalbahnstrecke Bleiburg – Innichen mit der Haltestelle Mittlern, Strecke 7102, von Regionalbahn-km 90,827 bis Regionalbahn-km 96,388 war („Betriebsbewilligung Mittlern 2020“).

Nach Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte wurde der ÖBB-Infrastruktur AG mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie vom 8.10.2021, GZ. 2021-0.321.932, die eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung für diese Teilinbetriebnahme erteilt.

In weiterer Folge hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie einem Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 2.11.2020 betreffend Erteilung (Erneuerung) der Rodungsbewilligung (Antrag auf Verlängerung der Rodungs- und Reaktivierungsfrist) mit Bescheid vom 30.12.2021, GZ. 2021-0.321.923, Folge gegeben.

Mit Schreiben vom 14.4.2021 hat die ÖBB-Infrastruktur AG den Antrag gestellt, die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie möge die genannten Änderungen der bestehenden Bewilligungen gemäß § 24g UVP-G 2000 idgF und aller sonstigen in die Zuständigkeit der Behörde fallenden Tatbestände“ hinsichtlich der Belassung des Teilabschnitts Bf. Kühnsdorf - EK Stöcklkreuz der Bestandsstrecke ("AB Kühnsdorf" und "NebenAB Stöcklkreuz") für eine allfällige spätere Nutzung als Anschlussbahn genehmigen.

Nach Durchführung der erforderlichen Verfahrensschritte wurde der ÖBB-Infrastruktur AG mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie vom 18.4.2023, GZ. 2023-0.288.230, die Änderungsgenehmigung für die Belassung des Teilabschnitts Bf. Kühnsdorf - EK Stöcklkreuz der Bestandsstrecke ("AB Kühnsdorf" und "NebenAB Stöcklkreuz") erteilt.

Mit Schreiben vom 21.6.2022 hat die ÖBB-Infrastruktur AG zuletzt die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß den §§ 31 ff EisbG für die im Bauentwurf gegenüber dem ursprünglichen Bauentwurf dargestellten Änderungen („Änderungsprojekt 2021“) beantragt und dazu auch ein entsprechendes Gutachten gemäß § 31a EisbG vorgelegt. Dieser Antrag umfasst auch den Antrag auf Erteilung der Bewilligung für die Änderung der gemäß § 185 ForstG erteilten Rodungsbewilligung sowie die Änderung der gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG erteilten Bewilligung für die wasserrechtlichen Belange.

Mit ergänzendem Schreiben vom 21.2.2023 hat die ÖBB-Infrastruktur AG die (im Zuge der Befunderstellung vom nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Forsttechnik/Rodung für erforderlich erachteten und der Begutachtung bereits zugrunde gelegten) ergänzenden forstrechtlichen Unterlagen nachgereicht.

Mit Schreiben der Behörde vom 19.7.2022, GZ. 2021-0.509.282, wurde der ggst. Änderungsantrag der ÖBB-Infrastruktur AG vom 21.6.2022 samt Beilagen der Kordina und Riedmann ZT GesmbH als Koordinatorin des dem ggst. eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens zugrunde liegenden, im Rahmen des Trassenverordnungsverfahrens durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens mit dem Ersuchen, gemeinsam mit den UVP-Sachverständigen der vom ggst. Änderungsantrag betroffenen Fachgebiete

einen Befund und Gutachten in Hinblick auf die erforderliche UVP-rechtliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der von der ÖBB-Infrastruktur AG beantragten Änderungen im Sinne des § 24g Abs 1 UVP-G 2000 unter Zugrundelegung der Ergebnisse der im Rahmen des Trassenverordnungsverfahrens durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu erstatten.

Aufgrund des von der Bewilligungswerberin gestellten forstrechtlichen Rodungsbewilligungsantrags wurde mit Schreiben der Behörde vom 5.9.2022, GZ. 2022-0.630.718, DI Franz Pinkl zum nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Forsttechnik/Rodung bestellt und mit der Erstellung eines Befundes und Gutachtens aus diesem Fachbereich beauftragt.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass aufgrund des Umstandes, dass die ursprünglich im Rahmen des ggst. Verfahrens betreffend den Einreichabschnitt Mittlern – Althofen/Drau des UVP-Abschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz - Klagenfurt tätigen nichtamtlichen Sachverständigen für Wasserbautechnik bzw. für Ökologie für das ggst. Vorhaben nicht mehr zur Verfügung standen, die Bestellung neuer nichtamtlicher Sachverständiger für die Fachbereiche Wasserbautechnik und Ökologie erforderlich wurde.

Nach Vorliegen der erforderlichen Befunde und Gutachten hat die Behörde mit Edikt vom 16.11.2022, GZ. 2022-0.772.147, zur Wahrung des Parteihörs im Sinne des § 45 Abs 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sodann die Auflage folgender Unterlagen kundgemacht:

- Schreiben (Änderungsantrag) der ÖBB-Infrastruktur AG vom 21.6.2022;
- Antragsunterlagen;
- Befund und Gutachten des Sachverständigen für den Fachbereich Forsttechnik/Rodung, DI Franz Pinkl, vom 17.12.2022;
- Befund und Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 10.7.2023 in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit („Einreichabschnitt Mittlern – Althofen / Drau; Koralmbahn-km 92,970 – 111,979; gutachterliche Auseinandersetzungen“) vom 10.7.2023.

In diesem Edikt hat die Behörde unter Anwendung der Bestimmung des § 9 Abs 2 UVP-G 2000 bekannt gegeben, dass die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die aufgelegten Unterlagen in der Zeit vom 14.7.2023 bis einschließlich 25.8.2023 bei der Behörde sowie bei der Stadtgemeinde Völkermarkt, den Marktgemeinden Eberndorf, Grafenstein, sowie den Gemeinden St. Kanzian am Klopeiner See und Feistritz ob Bleiburg besteht.

Das Edikt wurden jeweils im redaktionellen Teil der Kärnten-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ und der „Kleinen Zeitung“, auf der „Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI)“, durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden sowie im Internet auf der Website des BMK verlautbart.

Ergänzend dazu ist die Einbindung der Beteiligten gemäß ArbIG, WRG und UVP-G 2000 mit zusätzlichem Schreiben der Behörde vom 18.7.2023, GZ. 2023-0.516.710, erfolgt.

Dazu sind bei der Behörde folgende schriftliche Stellungnahmen eingelangt:

- Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, vom 24.7.2023, GZ. 2023-0.537.409,

- Stellungnahme des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltschutzbeauftragter, vertreten durch den Geschäftsstellenleiter, Mag. Rudolf Auernig, vom 17.8.2023, GZ. 08-NATBEI-16491/2023-2.

Diese Stellungnahmen wurden mit Schreiben der Behörde vom 9.1.2023, GZ. 2022-0.875.457, der ÖBB-Infrastruktur AG zur Kenntnis gebracht und dieser Gelegenheit gegeben, sich dazu bis 15.9.2023 zu äußern. Unter anderem wurden diese an die Kordina und Riedmann ZT GesmbH mit dem Ersuchen um ehest mögliche weitere fachliche Behandlung im Sinne des mit ho. Schreiben vom 19.7.2022, GZ. 2022-0.509.282, ergangenen Auftrags übermittelt.

Mit Schreiben vom 7.9.2023 hat die ÖBB-Infrastruktur AG von ihrer Stellungnahmemöglichkeit zu sämtlichen von der Behörde übermittelten Stellungnahmen Gebrauch gemacht.

In ihrer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 3.10.2023 hat die Kordina und Riedmann ZT GesmbH zusammengefasst im Wesentlichen auf die Bezug habenden Ausführungen im Befund und Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 10.7.2023 in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit („Einreichabschnitt Mittlern – Althofen / Drau; Koralmbahn-km 92,970 – 111,979; gutachterliche Auseinandersetzungen“) vom 10.7.2023 verwiesen.

Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des Verfahrens ist somit die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung unter Mitverbindung der wasserrechtlichen Belange sowie die Erteilung forstrechtlichen Bewilligung für das „Änderungsprojekt 2021“ für den Einreichabschnitt Einreichabschnitt Mittlern - Althofen; km 92,970 km 111,979 des UVP-Abschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz – Klagenfurt.

In diesem Zusammenhang ist allgemein festzuhalten, dass die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung des Vorhabens keine allumfassende Bewilligung ist, sondern allenfalls weitere, von der Bauwerberin gesondert zu erwirkende Genehmigungen erforderlich sind.

Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung

Zur eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung (Spruchpunkt A.I.) ist Folgendes auszuführen:

Im Spruchpunkt A.I. wurden jene Maßnahmen angeführt, die von der eisenbahnrechtlichen Genehmigung umfasst sind. Der genaue Umfang der Genehmigung ergibt sich insbesondere aus den einzelnen Unterlagen des Projektes.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 36 Abs 1 EisbG bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, soweit sie keine umfangreichen, zu einer Verbesserung der Gesamtleistung der Eisenbahn führenden Arbeiten bedingen, keine eisenbahnrechtliche Baugenehmigung oder Bauartgenehmigung sowie gemäß Z 4 dieser Bestimmung bei Abtragungen jeweils unter der Voraussetzung, dass diese Bauten, Veränderungen, Inbetriebnahmen und Abtragungen unter der Leitung einer im Verzeichnis gemäß § 40 geführten Person ausgeführt und subjektiv-öffentliche Rechte Dritter, denen unter der Voraussetzung einer Baugenehmigungspflicht für die

unter Z 1 bis 4 dieser Bestimmung angeführten Bauten, Veränderungen und Abtragungen Par- teistellung zugekommen wäre, nicht verletzt werden, erforderlich ist.

Dazu ist festzuhalten, dass die Bauwerberin gemäß ihrer Erklärung das Bauvorhaben unter der Leitung einer gemäß § 40 EisbG verzeichneten Person ausführt bzw. (weiterhin) ausführen wird.

Sowohl hinsichtlich der genehmigungsfreien Baumaßnahmen als auch hinsichtlich der Projekt- bestandteile, die keine Eisenbahnanlage darstellen, ist jedoch allgemein darauf hinzuweisen, dass ein Bauvorhaben grundsätzlich ein unteilbares Ganzes ist und derartige Maßnahmen im Projekt darzustellen beziehungsweise auch im Gutachten gemäß § 31a EisbG zu berücksichti- gen sind, soweit dies zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens erfor- derlich ist (vgl. dazu auch die Ausführungen unter dem Punkt 2.1 Allgemeines auf Seite 39 des Gutachtens gemäß § 31a EisbG).

Die Projektunterlagen und das Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 17.5.2022 werden außer- dem mit einem Stempel als Anlage zu diesem Bescheid mit Geschäftszahl und Datum gekenn- zeichnet.

Allfällige Abtragungsmaßnahmen sind von der gegenständlichen eisenbahnrechtlichen Bauge- nehmigung als genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 36 Abs 1 Z 4 EisbG nicht mit umfasst.

Im Gutachten gemäß § 31a EisbG wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Entfall von Signalen, Signalvorplätzen sowie von Türen und Toren in Lärmschutzwänden hingewiesen.

Gemäß § 10 EisbG sind eisenbahntechnische Einrichtungen, die keine eisenbahnsicherungs- technischen Einrichtungen sind, ebenso nicht Gegenstand der Einreichung und sind daher von der gegenständlichen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung ebenfalls nicht mit umfasst.

Im Gutachten gemäß § 31a EisbG sind hier insbesondere die Errichtung von Weichenheizun- gen, der Bahnsteigausrüstung, der Aufzüge, der Betriebsfernsprechanlagen einschließlich Funkanlagen sowie der technischen Ausrüstung der TK-Räume angeführt.

Sowohl hinsichtlich der genehmigungsfreien Baumaßnahmen als auch hinsichtlich der Projekt- bestandteile, die keine Eisenbahnanlagen darstellen, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein Bauvorhaben grundsätzlich ein unteilbares Ganzes ist und diese Maßnahmen im Projekt dar- gestellt sind beziehungsweise auch im Gutachten gemäß § 31a EisbG berücksichtigt werden, soweit dies zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens erforderlich ist.

Hinsichtlich Gestaltung und insbesondere auch Wiederherstellung des Wegenetzes ist allge- mein auf § 20 EisbG und die sich daraus für die Bauwerberin ergebenden Verpflichtungen hin- zuweisen.

Den vorliegenden Projektunterlagen ist auch zu entnehmen, dass die Anhörung des verant- wortlichen Betriebsleiters gemäß § 6 Abs 4 EisbVO 2003 erfolgt ist (Stellungnahme des verant- wortlichen Betriebsleiters vom 4.5.2022).

Werden durch das Bauvorhaben vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmende Interessen berührt, ist gemäß § 31d EisbG den zuständigen Dienststellen Gelegenheit zu geben, zu dem Bauvorhaben Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Gemeinde erfolgt im eigenen Wirkungsbereich.

Im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren kommt gemäß § 31e EisbG iVm § 8 AVG neben der Bauwerberin den Eigentümern der durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften, den an diesen dinglich Berechtigten, den Wasserberechtigten, den Bergwerksberechtigten und den Eigentümern derjenigen Liegenschaften, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen sowie den Eigentümern derjenigen Liegenschaften, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen, Parteistellung zu.

Des Weiteren kommt gemäß § 12 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 idF BGBl. I Nr. 35/2012 in Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, dem zuständigen Arbeitsinspektorat, somit dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Parteistellung zu.

Gemäß § 31f iVm § 31a EisbG ist die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung zu erteilen, wenn folgende in dieser Bestimmung angeführte Voraussetzungen (**Genehmigungsvoraussetzungen**) erfüllt sind:

1. Stand der Technik und Berücksichtigung der Anforderungen an den Arbeitnehmerschutz

Die Bauwerberin hat das unter Spruchpunkt A.I. angeführte Gutachten gemäß § 31a EisbG der Stella & Setznagel GmbH vom 17.5.2022 zum Beweis dafür vorgelegt, dass das Bauvorhaben dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einbringung des verfahrenseinleitenden Antrages bei der Behörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Das Gemeinschaftsgutachten wurde von Sachverständigen gemäß § 31a Abs 2 EisbG verfasst und umfasst folgende Fachgebiete:

- Eisenbahnbautechnik
- Eisenbahnbetrieb
- Eisenbahnsicherungstechnik
- Elektrotechnik
- Tunnelsicherheit
- baulicher Brandschutz
- Lärmschutztechnik
- Erschütterungsschutztechnik
- Wasserbautechnik
- Straßenbautechnik

Da das betreffende Vorhaben eine Hauptbahn alleine betrifft, enthält das Gutachten auch eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

Das Gutachten enthält die Erklärung, dass von den Gutachtern die Anforderungen des § 31a Abs 2 EisbG erfüllt werden.

Das Gutachten enthält weiters die Erklärung, dass die Genehmigungsfähigkeit des Projektes für alle projektrelevanten Fachgebiete vollständig geprüft und beurteilt wurde.

Aus dem Gutachten ergibt sich, dass keine Abweichungen von Stand der Technik vorliegen.

Im Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 17.5.2022 wird unter dessen **Punkt 4. Zusammenfassendes Gutachten** Folgendes festgehalten:

„Es wird erklärt, dass für alle projektrelevanten Fachgebiete die Genehmigungsfähigkeit des Projektes vollständig geprüft und beurteilt wurde.

Aus Sicht der Gutachter wird festgehalten, dass das gegenständliche Projekt in sich abgeschlossen und daher nach Fertigstellung mit den angrenzenden Baulosen verkehrswirksam ist.

Vom gutachterlichen Standpunkt ist der vorgelegte Bauentwurf zur Ausführung geeignet und entspricht dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn.

*Weiters wird aus Sicht der Gutachter festgestellt, dass die Einhaltung der **Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes**, die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) und unter zusätzlicher Hilfestellung der **Richtlinie R10** der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau insbesondere unter Berücksichtigung der **relevanten Punkte der Module 0 „Allgemeines“, 1 „Hochbau“, 2 „Fahrweg“, 3 „Energieversorgung“ und 4 „Sicherheitstechnik“**, von den ÖBB gewährleistet ist.*

*Es besteht daher aufgrund der vorliegenden Projektsunterlagen aus Sicht der beteiligten Gutachter gegen die Erteilung der eisenbahnrechtlichen **Baugenehmigung gemäß § 31** des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60, idF BGBl. I Nr. 231/2021 **kein Einwand.**“*

Seitens der Behörde wird das Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 17.5.2022 als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet und sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG vom 17.5.2022 in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

Ergänzend ist auf die Bestimmung des § 93 Abs 2 ASchG hinzuweisen, wonach zusammenfassend eisenbahnrechtliche Bewilligungen nur erteilt werden dürfen, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Gemäß § 2 der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) ist im Rahmen von Gutachten gemäß § 31a EisbG jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

Dem Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 17.5.2022 ist dazu zusammenfassend zu entnehmen, dass die Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entsprechend der AVO Verkehr 2017 unter Berücksichtigung des Schwerpunktkonzeptes des Arbeitnehmerschutzes der Richtlinie R10 für Eisenbahnanlagen der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau begutachtet und deren Einhaltung festgestellt wurde.

Somit ist seitens der Behörde aufgrund der Aussage der Gutachter gemäß § 31a EisbG von der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes auszugehen.

Die Gutachter haben in ihrem Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 17.5.2022 zusammenfassend ausgeführt, dass der gegenständliche Bauentwurf dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, hat in seiner Stellungnahme vom 24.7.2023, GZ. 2023-0.537.409, allgemein auf die von der Genehmigungsbehörde zum Schutz der Arbeitnehmer zu berücksichtigenden Rechtsvorschriften hingewiesen und die Unterlagen im Übrigen ohne weitere Beurteilung an die Behörde zurückgestellt.

Die Richtigkeit des Gutachtens gemäß § 31a EisbG vom 17.5.2022 wurde somit auch vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat hinsichtlich der Belange des Arbeitnehmerschutzes im Verfahren nicht angezweifelt.

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens gemäß § 31a EisbG vom 17.5.2022 und unter Berücksichtigung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse ergibt sich für das gegenständliche Bauvorhaben somit, dass es jedenfalls unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes dem Stand der Technik entspricht.

2. berührte Interessen von Gebietskörperschaften

Im Zuge des für das ggst. „Änderungsprojekt 2021“ für den Einreichabschnitt Mittlern - Althofen; km 92,970 km 111,979 des UVP-Abschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz – Klagenfurt durchgeführten Ermittlungsverfahrens sind keine Stellungnahmen von Gebietskörperschaften bei der Behörde eingelangt.

3. von Parteien eingewendete subjektiv-öffentliche Rechte

Dazu ist zu bemerken, dass im Zuge des für das ggst. „Änderungsprojekt 2021“ für den Einreichabschnitt Mittlern - Althofen; km 92,970 km 111,979 des UVP-Abschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz – Klagenfurt durchgeführten Ermittlungsverfahrens neben der (weiter oben behandelten) Stellungnahme des BMAW-VAI und der (weiter unten behandelten) Stellungnahme des Kärntner Umweltschutzes als Formalparteien von Parteien keine Beeinträchtigung subjektiv-öffentlicher Rechte eingewendet wurde.

Allgemein ist hier auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. z.B. VwGH vom 13.03.1991, Zl. 90/03/0038 und vom 24.04.1991, Zl. 90/03/0237) zu verweisen,

wonach die bei der Verwirklichung eines Projektes zu erwartenden Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen etc.) sowie Wertminderungen keine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte, sondern allenfalls zivilrechtliche Ansprüche darstellen können und daher auch nicht von der Eisenbahnbehörde umzusetzen sind. Unabhängig davon sind jedoch von der Behörde selbst im Sinne des § 19 Abs 2 EisbG von Amts wegen Ermittlungen anzustellen und Vorschriften zu treffen, welche dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen dienen.

Diese Rechtsprechung ist jedoch im Bereich der Anwendung des UVP-G in der anzuwendenden Fassung insoweit überholt, als § 24h Abs 5 UVP-G in der anzuwendenden Fassung im Sinne der obigen Ausführungen den nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und den im § 19 Abs 1 Z 3 bis 6 UVP-G in der anzuwendenden Fassung angeführten Personen Par-teistellung mit der Berechtigung einräumt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen. Weiters wird in diesem Zusammenhang auch auf die zusätzlichen, bereits weiter oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

Im Sinne dieser gesetzlichen Vorschriften war dies bei der Bescheiderlassung entsprechend zu berücksichtigen.

Das ggst „Änderungsprojekt 2021“ für den Einreichabschnitt Mittlern - Althofen; km 92,970 km 111,979 des UVP-Abschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz – Klagenfurt wurde – wie bereits weiter oben ausgeführt - zum einen im Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 17.5.2021 in Hinblick darauf, ob dieses dem Stand der Technik entspricht, einer Überprüfung unterzogen.

Zum anderen ist auf den von der Behörde Hinblick auf die Vereinbarkeit der beantragten Änderungen mit den Ergebnissen der nach den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des Trassenverordnungsverfahrens durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung eingeholten Befund und Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit („Einreichabschnitt Mittlern – Althofen / Drau; Koralmbahn-km 92,970 – 111,979; gutachterliche Auseinandersetzungen“) vom 10.7.2023 zu verweisen.

Diese Prüfung hat ergeben, dass die Bauwerberin ausreichende Vorkehrungen zum Schutz der Anrainer im Bauentwurf für das ggst „Änderungsprojekt 2021“ für den Einreichabschnitt Mittlern - Althofen; km 92,970 km 111,979 des UVP-Abschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralm-bahn Graz – Klagenfurt getroffen hat und mit den darin enthaltenen Maßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Der Vollständigkeit halber zu sagen, dass die Zusammenschau dieser Gutachten ergeben hat, dass sich durch die im ggst. Projekt enthaltenen Maßnahmen insbesondere auch keine maßgeblichen Auswirkungen auf die zu erwartenden Lärmimmissionen ergeben haben, sodass diese sowohl dem Stand der Technik als auch den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Im gegenständlichen Genehmigungsbescheid liegt aber auch die Feststellung, dass das öffentliche Interesse an der dem Bescheid entsprechenden Durchführung des Bauvorhabens die entgegenstehenden Interessen überwiegt. Darin eingeschlossen ist die Feststellung, dass die Inanspruchnahme der für die Realisierung des Bauvorhabens erforderlichen Grundstücke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Fragen der Grundeinlösung, der Einräumung von Servituten, etc. sind grundsätzlich nicht Gegenstand des eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Sofern keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, hat die Bauwerberin als Eisenbahnunternehmen die Möglichkeit, die Enteignung auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnteilnehmungsentschädigungsgesetzes zu beantragen.

Anzumerken ist, dass für die Verwirklichung des Bauvorhabens neben der erforderlichen Genehmigung auch die Erlangung der Verfügungsberechtigung über die vom gegenständlichen Bauvorhaben betroffenen Grundstücke erforderlich ist. Dies kommt im Spruch des Bescheides auch entsprechend zum Ausdruck.

Dem Antrag und den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass zum Teil Fremdgrund beansprucht wird, wobei Enteignungen von der Bauwerberin nicht beantragt wurden. Die Bauwerberin hat als Eisenbahnunternehmen jedoch das Recht, im Bedarfsfall auch die Enteignung von für das Vorhaben erforderlichen Grundstücken zu beantragen. Enteignungen sind somit im Sinne der Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes und des HIG in allfällig gesondert zu führenden Verfahren zu behandeln.

Zur **Stellungnahme des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltschutzbeauftragter, vertreten durch den Geschäftsstellenleiter, Mag. Rudolf Auernig, vom 17.8.2023**, betreffend Ablehnung der im Projekt vorgesehenen Einzäunung der gesamten (neu vorgesehenen) Photovoltaik-Anlage im Bereich südöstlich der Haltestelle Mittlern aus wildökologischen Gründen ist Folgendes auszuführen:

In seiner Stellungnahme führt der Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltschutzbeauftragter zu den vorliegenden Planunterlagen auszugsweise aus:

„Sachverhalt:

Aus den übermittelten Unterlagen geht hervor, dass im Einreichabschnitt Mittlern – Althofen/Drau (km 92,970 – km 111,979) eine Reihe von Einzelmaßnahmen als Änderungen gegenüber der UVP-Genehmigung durchgeführt werden sollen. Unter anderem soll eine Photovoltaikanlage im Bereich östlich der Haltestelle Mittlern errichtet werden.

Hinsichtlich der geplanten Photovoltaikanlage mit einem Flächenausmaß von rund 4000 m² wird festgehalten, dass der für die Anlage vorgesehene Standort gut geeignet erscheint.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass die für die Errichtung der PV-Anlage, neben der eisenbahnrechtlichen Genehmigung im Rahmen des gegenständlichen UVP-Änderungsverfahrens, auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Gemäß dem 3. Abschnitt des UVP-G ist die Landesregierung für die Durchführung eines teilkonzentrierten Verfahrens hinsichtlich der vom Land zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen zuständig.

Stellungnahme im engeren Sinn:

Die im Projekt vorgesehene Einzäunung der gesamten Photovoltaikanlage wird aus wildökologischen Gründen ausdrücklich abgelehnt. Nur die zentrale Wechselrichteranlage sollte aus sicherheitstechnischen Gründen eingezäunt werden.

Um die Passierbarkeit für Wildtiere und damit die Umweltverträglichkeit zu gewährleisten, wäre die Einzelmaßnahme Nr. 14 – „Photovoltaikanlage im Bereich östlich der Haltestelle Mittlern“ im oben genannten Sinn abzuändern und die Umzäunung von Anlageteilen auf das sicherheitstechnisch unbedingt erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.“

Zu diesen Ausführungen des Kärntner Naturschutzbeirats als Umweltsachverständiger ist festzuhalten, dass der gewählte Standort für die geplante Photovoltaik-Anlage (auch) aus dessen Sicht gut geeignet erscheint.

Dies steht in Übereinstimmung mit der unter Punkt 2. 4 Zusammenfassende Schlussfolgerung auf Seite 64 des Befundes und Gutachtens der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 10.7.2023 in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit („Einreichabschnitt Mittlern – Althofen / Drau; Koralmbahn-km 92,970 – 111,979; gutachterliche Auseinandersetzungen“) vom 10.7.2023 enthaltenen diesbezüglichen Bewertung aus Sicht des Fachbereichs Ökologie/Gewässerökologie:

„Die zusätzliche Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich östlich der Haltestelle Mittlern ist in einem Abschnitt geplant, der durch die Infrastruktureinrichtungen der Haltestelle und der Trasse selbst keine naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräume aufweist und es daher zu keiner Verschlechterung gegenüber der Ist-Situation kommt.“

Die Einwände des Kärntner Naturschutzbeirats als Umweltsachverständiger beziehen sich demgemäß ausschließlich auf den Umfang der Einzäunung der geplanten Photovoltaik-Anlage, die aus seiner Sicht die Passierbarkeit für Wildtiere aus wildökologischer Sicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt.

Dazu ist auf die Bezug habenden Ausführungen unter dem Punkt 2.1.14.2 Gutachterliche Stellungnahmen enthaltenen Ausführungen des Fachbereichs Ökologie auf Seite 32 des Befundes und Gutachtens der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 10.7.2023 in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit („Einreichabschnitt Mittlern – Althofen / Drau; Koralmbahn-km 92,970 – 111,979; gutachterliche Auseinandersetzungen“) vom 10.7.2023, enthaltenen Ausführungen des Fachbereichs Ökologie hinzuweisen, aus denen sich Folgendes ergibt:

„Ökologie

Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ebenen Fläche und deren Sicherung mit einer 2 m hohen Zaunanlage gegen den Zutritt von Unbefugten. Durch diese Projektänderung sind keine zwingend umzusetzenden Maßnahmen aus der UVP betroffen.

Die Fläche, auf der die PV-Anlage projektiert ist, wurde im Zuge der Errichtung der Trasse sowie der Zufahrten beansprucht, großteils mit Kies befestigt und diente zumindest bis zum Frühjahr 2022 als Lagerplatz bzw. als Abstellfläche für Baufahrzeuge und

Container (Quelle: Luftbilder von KAGIS, Google maps und Google earth pro 2019 bis 2022).

Da der Standort direkt an der Trasse bzw. beim Bahnhof Mittlern und der dortigen Zufahrtsstraße liegt, gehen von der Zäunung keine bedeutenden negativen Auswirkungen auf Wildquerungsmöglichkeiten aus. Querungsmöglichkeiten in Nord-Süd Richtung bestehen durch die vorhandene Unterführung für den Globasnitzbach unter der Bahntrasse.

Durch die geplante Lage im unmittelbaren Nahbereich der Haltestelle Mittlern (sowie die Nutzungshistorie der Fläche) sind keine Schutzgüter des Fachbereichs „Ökologie“ direkt oder indirekt betroffen.

Dieser Änderungspunkt Errichtung einer Photovoltaikanlage wurde auf seine Wirkung auf die Schutzgüter geprüft und es kann festgestellt werden, dass diese nicht im Widerspruch mit den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung in Ihren Umweltwirkungen stehen.“

Den Bezug habenden, im Befund und Gutachtens der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 10.7.2023 enthaltenen Ausführungen zur Frage der Querungsmöglichkeiten für Wildtiere im Bereich der geplanten Photovoltaik-Anlage im Bereich des Bahnhofs Mittlern ist somit zusammenfassend zu entnehmen, dass diese Querungsmöglichkeit aus ökologischer Sicht in ausreichendem Maß gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die zu den im Zuge der Auflage des Änderungsprojekts 2021 eingelangten Stellungnahmen von der Behörde eingeholte Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG vom 7.9.2023 zu verweisen, aus der sich zu den Einwendungen des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltschutzanwalt vom 17.8.2023 Folgendes ergibt:

„Die Photovoltaikanlage wird auf einem Abschnitt von etwa Bahn-km 93,900 bis etwa Bahn-km 94,100 errichtet.

Da diese Anlage eine elektrische Betriebsstätte darstellt, wird sie zum Schutz gegen unbefugtes Betreten eingezäunt.

Die Anlage wird auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche errichtet und bieten sich in unmittelbarer Nähe ausreichend Möglichkeiten für Wildwechsel und wird zwischen Bahnanlage und geplanter Einzäunung der Photovoltaikanlage ausreichend Fluchtraum für Wildtiere vom Bahnverkehr zur Verfügung stehen.

Der Forderung, die Umzäunung auf das sicherheitstechnisch unbedingt erforderliche Mindestmaß zu reduzieren, kann seitens der Projektwerberin nicht nachgekommen werden, da auch eine Beschädigung der Solarmodule durch große Wildtiere (bspw Rehe) nicht ausgeschlossen werden kann.

Es ist jedoch möglich, einen Abstand von etwa 20 cm zwischen Zaun und Boden freizuhalten, sodass Kleintier ungehindert passieren kann.

Ein allfälliges naturschutzrechtliches Verfahren fällt nicht in die Zuständigkeit der BMK. Seitens der ÖBB-Infrastruktur AG wird die Notwendigkeit eines naturschutzrechtlichen Verfahrens gesondert geprüft werden.“

Zusammenfassend ergeben sich zur Frage des Umfangs bzw. der Gestaltung der Einzäunung der Photovoltaik-Anlage im Bereich des Bahnhofs Mittlern aus den vorliegenden Ermittlungsergebnissen somit sicherheits- und betriebstechnische Bedenken, die aus Sicht der ÖBB-Infrastruktur AG einer Verkleinerung der Einzäunung entgegenstehen, jedoch aus gutachterlicher Sicht keine bedeutenden negativen Auswirkungen auf Wildquerungsmöglichkeiten durch die im Projekt vorgesehene Einzäunung der ggst. Photovoltaik-Anlage.

Das ggst. getätigte Vorbringen des Kärntner Naturschutzbeirats als Umweltanwalt war daher gemäß Spruchpunkt A.V. als unbegründet abzuweisen.

Der Vollständigkeit halber ist zu diesem Themenbereich auf die in der Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG vom 7.9.2023 getätigte Zusage hinzuweisen, wonach es möglich ist, einen Abstand von etwa 20 cm zwischen Zaun und Boden „für Kleintier“ freizuhalten.

Zu den Einwendungen ist abschließend allgemein noch einmal darauf hinzuweisen, dass die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung des Vorhabens keine allumfassende Bewilligung ist, sondern allenfalls sehr wohl weitere, vom Bauwerber gesondert zu erwirkende Genehmigungen für das ggst. Bauvorhaben erforderlich sein können.

zu Spruchpunkt A.IV. (öffentliches Interesse)

Aus der Zusammenschau der weiter oben im einzelnen dargestellten Notwendigkeit und Verpflichtung der Bauwerberin zur Verbesserung der gegenständlichen Infrastrukturen und der tatsächlichen subjektiv öffentlich-rechtlichen Betroffenheit von Einzelnen beziehungsweise der tatsächlichen Betroffenheit von Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung auch der Ergebnisse der Würdigung der eingelangten Einwendungen beziehungsweise Stellungnahmen ergibt sich, dass der durch die Verwirklichung des gegenständlichen Bauvorhabens entstehende Vorteil für die Öffentlichkeit größer ist als zum einen der Nachteil, der den Parteien durch die Genehmigung des Bauvorhabens erwächst und zum anderen auch größer ist als der Nachteil, der aus der Verletzung der Interessen der vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden wahrzunehmenden Interessen erwächst.

Wie den vorliegenden Unterlagen, insbesondere dem Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 17.5.2022, zu entnehmen ist, handelt es sich beim gegenständlichen Bauvorhaben (Änderungsprojekt 2021) um die weiter oben dargelegten Projektänderungen gegenüber dem mit oben genanntem, im 2. Verfahrensgang ergangenen Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 31.7.2013, GZ. BMVIT-820.284/0026-IV/SCH2/2013 („Stammbescheid“), dem mit dem mit oben genanntem Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 23.11.2018, GZ. BMVIT- 820.284/0015 IV/IVVS4/2018, für das „Änderungsprojekt 2014“ bzw. mit oben genanntem Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie vom 18.4.2023, GZ. 2023-0.288.230, für die Belassung des Teilabschnitts Bf. Kühnsdorf - EK Stöcklkreuz der Bestandsstrecke ("AB Kühnsdorf" und "NebenAB Stöcklkreuz") erteilten Genehmigungen bzw. Bewilligungen, die für die Verwirklichung des ggst. Bauvorhabens zwingend erforderlich sind.

Bauausführungsfrist

Gemäß § 31g EisbG ist in der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung eine angemessene Frist vorzuschreiben, innerhalb der der Bau abzuschließen und der Betrieb zu eröffnen ist.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, wurden die für die einzelnen Einreichabschnitte der „Koralmbahn“ – ua. auch für den ggst. Einreichabschnitt der „Koralmbahn“ - festgelegten Bauausführungsfristen zuletzt bis 31.12.2027 verlängert, sodass die Bauausführungsfrist für die nunmehr mit dem gegenständlichen eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsbescheid genehmigten Baumaßnahmen gemäß Spruchpunkt II. des gegenständlichen Bescheides ebenso mit dem 31.12.2027 zu bestimmen war.

Bemerkt wird, dass die Eisenbahnbehörde die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung für erloschen zu erklären hat, wenn diese Frist ohne zwingende Gründe nicht eingehalten wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass diese Frist auf rechtzeitig gestellten Antrag verlängert werden kann.

Die Erteilung der **eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung** wurde nicht beantragt.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal auch auf die Bestimmungen des EisbG, insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 102 ff EisbG, wonach für ein Teilsystem des österreichischen Eisenbahnsystems, für das eine TSI vorliegt und die anzuwenden ist, vom Auftraggeber eine EG-Prüferklärung auszustellen ist, sowie auf das **Erfordernis eines Antrags gemäß § 104 EisbG auf Genehmigung der Inbetriebnahme der strukturellen Teilsysteme** zu verweisen.

Die Einhaltung der diesbezüglichen Anforderungen durch die ÖBB-Infrastruktur AG ergibt sich durch den bereits in den vorangehenden Verfahren im Rahmen von „Zwischenprüfbescheinigungen“ bzw. im Rahmen des ggst. Änderungsverfahrens im Rahmen eines EG-Zwischenberichts der Arsenal Railway Certification GmbH vom 30.11.2020 für das Teilsystem Infrastruktur erbrachten Nachweis über die Einbindung einer benannten Stelle im erforderlichen Ausmaß.

Zu den **wasserrechtlichen Belangen** ist Nachstehendes auszuführen:

Im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren sind gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes anzuwenden, soweit durch die Baumaßnahmen öffentliche Gewässer und obertägige Privatgewässer berührt werden, soweit sie nicht mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden sind oder die Ausnützung der motorischen Kraft des Wassers bezwecken.

In diesem Sinne umfasst die eisenbahnrechtliche Baugenehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Projekt.

Diesbezüglich wird auf das ggst. Änderungsprojekt 2021“ für den Einreichabschnitt Mittlern - Althofen; km 92,970 km 111,979 des UVP-Abschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz – Klagenfurt, auf die entsprechenden Ausführungen im Gutachten gemäß § 31a EisbG vom 17.5.2022 und im Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 10.7.2022 betreffend „Gutachterliche Auseinandersetzungen mit den Änderungen“ sowie auf die im Zuge

der Kundmachung mittels Edikt mit Schreiben der Behörde vom 18.7.2023, GZ. 2023-0.516.710, erfolgte Beiziehung der zuständigen Wasserrechtsbehörden (Bezirkshauptmannschaften Klagenfurt-Land und Völkermarkt) als Kommissionsmitglied gemäß § 127 Abs 1 lit b WRG sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans verwiesen.

Aus dem Gutachten gemäß § 31a EisbG ergibt in Hinsicht auf den Fachbereich Wasserbautechnik somit Folgendes:

„Die im Projekt angeführten Änderungen an wasserbautechnischen Baumaßnahmen wurden durch die vorgelegten Entwurfsunterlagen beschrieben und dargestellt.

Die Projektunterlagen entsprechen dem Stand der Technik und werden positiv beurteilt.

Bezüglich der Vollständigkeit gemäß § 31b Abs 1 wird aus gutachterlicher Sicht festgestellt, dass der zur Erlangung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung § 31 EisbG vorgelegte Bauentwurf gesetzeskonform erstellt wurde.

Durch den Entfall bereits genehmigter Rückbaumaßnahmen an den Fließstrecken des Gösselsdorfer Seebaches, des Globasnitzbaches sowie des Klopeiner Seebaches ergeben sich gegenüber dem Istzustand keine mehr als geringfügigen Änderungen des Abflussverhaltens.

Vom wasserbautechnischen Standpunkt ist der vorgelegte Bauentwurf zur Ausführung geeignet und entspricht dem Stand der technischen Entwicklung.

Für Änderungen an der Entwässerung von Straßen, Begleitwegen und P&R-Anlagen ist gesondert um wasserrechtliche Bewilligung anzusetzen.“

Aus dem Gutachten gemäß § 31a EisbG (S 100) ergibt sich somit zusammenfassend, dass die für das geänderte Eisenbahnbauprojekt vorgesehenen wasserbautechnischen Maßnahmen das Maß der Geringfügigkeit nicht überschreiten, sodass sich dagegen in dem sich aus § 127 Abs 1 lit b WRG ergebenden Umfang keine Bedenken ergaben.

Aus Punkt 2.4. Zusammenfassende Schlussfolgerungen des Befundes und Gutachtens der Kordina und Riedmann ZT GesmbH in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit („Einreichabschnitt Mittlern – Althofen / Drau; Koralmbahn-km 92,970 – 111,979; gutachterliche Auseinandersetzungen“) vom 10.7.2023 (siehe auch weiter unten unter dem Punkt „Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung“) ergibt sich für den Fachbereich Ökologie/Gewässerökologie, dass Auslöser für die Projektänderungen bei Gewässerstrecken und wasserbaulichen Objekten der Bäche Gösselsdorfer Seebach, Klopeiner Seebach und Globasnitzbach, bei denen ein Rückbau geplant war, ein geplanter Radweg war, der auf Abschnitten der Bestandsstrecke geplant ist, was die Erhaltung der Eisenbahn-Draubrücke, die Erhaltung des Durchlassbauwerks am Klopeiner Seebach sowie den Entfall einer ökologischen Ausgleichsfläche im Mündungsbereich des Klopeiner Seebachs in die Drau zur Folge hatte.

Diese Projektänderungen wurden im Befund und Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 10.7.2023 von Seiten des Fachbereichs Ökologie wie folgt bewertet:

„Sofern sämtliche im Änderungsprojekt vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, können die als verpflichtend geltenden Auflagen sowohl qualitativ als auch quantitativ erfüllt werden, es entstehen nur geringfügige Unterschiede. Auch bei jenen Maßnahmen, für die es aus der UVE keine verpflichtenden Auflagen gab, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter als geringfügig einzustufen. Somit ergeben sich gegenüber den ursprünglichen Aussagen der Umweltverträglichkeitsprüfung (inkl. den darin enthaltenen Auflagen) durch das Änderungsprojekt 2021 keine wesentlichen Umweltwirkungen bzw. keine Änderungen der Restbelastung.“

Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass das ggst. Änderungsprojekt 2021 auch in dieser Hinsicht den rechtlichen Vorgaben in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit entspricht.

Zu Spruchpunkt B.:

Zu Spruchpunkt B. betreffend forstrechtliche Rodungsbewilligung ist Folgendes auszuführen:

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Behandlung der forstrechtlichen Rodungsbewilligung im gegenständlichen Verfahren ergibt sich aus § 185 Abs 6 ForstG 1975, wonach mit der Vollziehung der §§ 17 bis 20, 81 Abs. 1 lit. b, 82 Abs 3 lit d, 85 bis 88 und 90 bis 92, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut ist, wobei dieser dabei auf die gesamten Auswirkungen der geplanten Anlage Bedacht zu nehmen hat.

Gegenstand des Verfahrens

Gegenstand des ggst. Änderungsverfahrens ist die Erteilung der forstrechtlichen Rodungsbewilligung gemäß den mit Antrag vom 21.6.2022 bzw. mit ergänzendem Schreiben vom 21.2.2023 (im Zuge der Befunderstellung vom nichtamtlichen Sachverständigen für den Fachbereich Forsttechnik/Rodung für erforderlich erachteten und der Begutachtung bereits zugrunde gelegten) nachgereichten ergänzenden forstrechtlichen Rodungsunterlagen.

Zur Herstellung des Gesamtzusammenhanges ist auf die Bezug habenden Ausführungen unter Punkt 1.1. Rodungsflächen auf Seite 1 des Befundes des Sachverständigen für Forsttechnik/Rodung zu verweisen:

„Wie bereits aus dem Antrag hervorgeht, ist durch Änderungen in der Bauausführung gegenüber der ursprünglichen Genehmigung in Verbindung mit dem Änderungsprojekt 2014 auch eine zusätzliche Rodungsgenehmigung erforderlich. Dabei ist anzumerken, dass die tiefbautechnischen Arbeiten, die zu Waldinanspruchnahmen führten, an der Koralmbahn im EB-Abschnitt Mittlern-Althofen bis auf eventuelle, geringfügige Restarbeiten, abgeschlossen sind und damit das nunmehrige „Änderungsprojekt 2021“ als Ausführungsprojekt anzusehen ist. Die nunmehr beantragten Rodungsflächen umfassen überwiegend bereits bewilligte Rodungsbereiche, wobei auf Grund der tatsächli-

chen Verwendung ehemals befristete Rodungsflächen nunmehr dauernd und umgekehrt gerodet werden sollen. Ein geringer Teil der Rodungen sieht die Nachführung von über bisher bewilligte Rodungsflächen hinausgehende, außerforstliche Verwendungen von Waldboden als Resultat der tatsächlich erfolgten Bauausführung vor. Als letzte, neu hinzugekommene Rodung wurde im Spätherbst 2020 eine zur Errichtung einer Feuchtfläche im Bereich der KG Pribelsdorf umgesetzt.

Entsprechend den Einreichunterlagen setzt sich die gegenständliche Rodung aus mehreren Teilbereichen zusammen, wobei folgende Parzellen mit den nachstehend angeführten Rodungsflächen betroffen sind: (...)“

Die betroffenen Parzellen samt zugehörigen Rodungsflächen ergeben sich im Einzelnen aus Spruchpunkt B.I. des Bescheides.

Rechtliche Grundlagen

Die §§ 17 und 18 ForstG lauten:

„Rodung

§ 17. (1) *Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.*

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) *Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach*

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.“

Rechtliche Würdigung

Mit Schreiben vom 23.9.2022, GZ. 2022-0.651.088, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft sein Einvernehmen gemäß § 185 Abs 6 ForstG zur allfälligen Erteilung einer neuen Rodungsbewilligung vorweg unter der Bedingung hergestellt, dass die vom beigezogenen forstfachlichen Sachverständigen vorgeschlagenen und - insbesondere im Hinblick auf § 18 Forstgesetz - gesetzmäßigen Vorschriften als Nebenbestimmungen in den Spruch des Bescheides aufgenommen werden.

Diesbezüglich ist auf den vom dem ggst. Verfahren beigezogenen Sachverständigen für das Fachgebiet Forsttechnik/Rodung, DI Franz Piki, auf der Grundlage der gestellten Rodungsanträge unter Zugrundelegung der Rodungsunterlagen erstellten Befund und Gutachten vom 17.12.2022 sowie auf dessen vollinhaltlich in den Spruch des ggst. Bescheides aufgenommene Vorschreibungsvorschläge zu verweisen.

Gemäß § 17 Abs 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als zur Waldkultur (Rodung) verboten. Die Forstbehörde kann aber gemäß § 17 Abs 3 ForstG eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an deren Erhaltung als Wald überwiegt. Nach Abs 4 der zitierten Gesetzesstelle können öffentliche Interessen im dargelegten Sinne u.a. im Eisenbahnverkehr begründet sein.

Festzuhalten ist, dass sich das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des ggst. Eisenbahnbauvorhabens und damit auch des ggst. „Änderungsgenehmigungsprojekts 2021“ für den Einreichabschnitt Mittlern - Althofen; km 92,970 km 111,979 des UVP-Abschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz – Klagenfurt aus den oben genannten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsbescheiden ergibt.

Im ggst. forstrechtlichen Rodungsbewilligungsverfahren waren gemäß § 24g UVP-G 2000 auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen.

Aus den Bezug habenden Ausführungen im Befund und Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit („Einreichabschnitt Mittlern – Althofen / Drau; Koralmbahn-km 92,970 – 111,979; gutachterliche Auseinandersetzungen“) vom 10.7.2023 und im Befund und Gutachten des Sachverständigen für Forsttechnik/Rodung vom 17.12.2022, ergibt sich zusammenfassend, dass das „Änderungsprojekt 2021“ aus forstfachlicher Sicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung 2004 entspricht.

Aus Punkt 2.6 Zusammenfassung des Befundes und Gutachtens des Sachverständigen für Forsttechnik/Rodung ergibt sich im Einzelnen weiters Folgendes:

*„Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Änderungsprojekt 2021, nachdem die Tiefbauarbeiten abgeschlossen sind, ein Ausführungsprojekt darstellt und aus heutiger Sicht keine weiteren Rodungen im EB-Einreichabschnitt Mittlern-Althofen erforderlich sein werden. Wie aus der Waldflächenbilanz in Kapitel 2.4 hervorgeht, soll eine Fläche von **38.540 m²** dauernd und eine von **78.193 m²** befristet gerodet werden. Dabei sind Änderungen von befristeten in dauernde Rodungsflächen und umgekehrt in diesen Antrag integriert. Gleichzeitig werden 58.824 m² dauernder und 52.941 m² befristeter Rodungsfläche der in den Jahren 2013 und 2018 bewilligten Rodungen nicht in Anspruch*

*genommen. Somit beträgt die **tatsächlich beanspruchte Gesamtrodungsfläche für den Einreichabschnitt Mittlern – Althofen 989.933 m², wobei 700.938 m² auf dauernde und 288.995 m² auf befristete Rodungsflächen entfallen.** Für den Verlust der im öffentlichen Interesse stehenden Waldfunktionen ist im Ausmaß der dauernden Rodungsfläche eine Ersatzleistung in Form von Strukturverbesserungen bzw. in den Katastralgemeinde Admont-Lassein und Wölfnitz eine Ersatzaufforstung erforderlich.*

Schließlich wird festgestellt, dass die Bestimmungen der Alpenkonvention und des Bergwaldprotokolls keine Anwendung finden, da Schutzwald nicht betroffen ist.“

Aus dem Befund und Gutachten des Sachverständigen für Forsttechnik/Rodung ergibt sich weiters, dass es zur Gewährleistung einer fachgerechten Umsetzung der Rodung der vom Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen für noch eventuelle Restarbeiten und zur fachgerechten Umsetzung bedarf.

Im gegenständlichen Fall ist die Rodung der beantragten Waldflächen im Zusammenhang mit der Durchführung der gegenständlichen Bauarbeiten erforderlich beziehungsweise unumgänglich.

Für das gegenständliche, im Rahmen der eisenbahninfrastrukturellen Maßnahmen notwendige Bauvorhaben war unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Befundes und Gutachtens des Sachverständigen für Forsttechnik/Rodung jedenfalls das öffentliche Interesse an der Schaffung einer leistungsfähigen und zukunftsorientierten Verkehrsverbindung auf der Schiene als dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der zu Rodung vorgesehenen Flächen als Wald überwiegend anzusehen, sodass eine Rodungsbewilligung für die Spruch genannten Flächen unter Einhaltung der unter Spruchpunkt B.III. als Nebenbestimmungen aufgenommenen, vom Sachverständigen für erforderlich erachteten Auflagen erteilt werden konnte.

Die Frist für das Erlöschen der Rodungsbewilligung war entsprechend dem im Befund und Gutachten des Sachverständigen für Forsttechnik/Rodung für erforderlich erachteten Zeitpunkt gemäß Punkt B.III.1. der Nebenbestimmungen zu bestimmen.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung

Im ggst. eisenbahnrechtlichen Änderungsverfahren waren weiters gemäß § 24g UVP-G 2000 die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend zu berücksichtigen.

Dieser Anforderung wurde von Seiten der Behörde - wie bereits weiter oben ausgeführt - durch die Einholung eines Gutachtens der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 10.7.2023 mit ergänzenden Aussagen zur Umweltverträglichkeit („Gutachterliche Auseinandersetzungen“) Rechnung getragen.

In ihrem Gutachten vom 10.7.2023 kommen die UVP-Sachverständigen unter dessen Punkt 2.4 Zusammenfassende Schlussfolgerung zu folgendem Ergebnis:

„ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSFOLGERUNG

Ad Forstwesen

Zusammenfassend wird aus forstfachlicher Sicht festgestellt, dass das Änderungsprojekt 2021, nachdem die Tiefbauarbeiten abgeschlossen sind, in Bezug auf Rodungen ein Ausführungsprojekt darstellt und aus heutiger Sicht keine weiteren Rodungen im EB-Einreichabschnitt Mittlern-Althofen erforderlich sein werden. Durch das „Änderungsprojekt 2021“ soll eine Waldfläche von 38.540 m² dauernd und eine von 78.193 m² befristet gerodet werden. Dabei sind Änderungen von befristeten in dauernde Rodungsflächen und umgekehrt in diesem Antrag integriert. Gleichzeitig werden 58.824 m² dauernder und 52.941 m² befristeter Rodungsfläche der in den Jahren 2013 und 2018 bewilligten Rodungen nicht in Anspruch genommen. Somit beträgt die insgesamt tatsächlich beanspruchte Gesamtrodungsfläche für den Einreichabschnitt Mittlern – Althofen 989.933 m², wobei 700.938 m² auf dauernde und 288.995 m² auf befristete Rodungsflächen entfallen. Die in der UVP vorgeschriebenen, zwingenden Maßnahmen werden dabei umgesetzt, wobei dazu auch Auflagen im parallellaufenden Rodungsverfahren relevant sind.

Auch ist eine im Verhältnis nur äußerst geringe Erhöhung der dauernden Rodungsfläche gegeben. Darüber hinaus ergibt sich durch die Nichtinanspruchnahme von Rodungsflächen sogar eine Verringerung der ursprünglich bewilligten, dauernden Rodungsfläche, die die Basis der ursprünglichen UVP-Prüfung darstellt, von 705.350 m² auf nunmehr 700.938 m². Auch übersteigt in Summe die Fläche der Ausgleichsmaßnahmen die Fläche der Waldinanspruchnahme, wobei im Detail für die Abschnitte 11 bis 14 eine Fläche von ca. 1,5 Hektar an Strukturverbesserungen zur Erfüllung einer zwingenden Maßnahme noch fehlt. Um sicherzustellen, dass dieser Maßnahme nachgekommen wird, wurde in einer Auflage des Rodungsverfahrens festgelegt, dass nach Fertigstellung des EB-Projektes Mittlern-Althofen der Behörde eine Rodungs- bzw. Waldflächenbilanz vorzulegen ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die in der UVP vorgeschriebenen Ersatzmaßnahmen auch umgesetzt werden.

*Aus forstfachlicher Sicht **entspricht das „Änderungsprojekt 2021“ den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung 2004, (...)***

Ad Raumplanung, Orts- und Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter (Kordina)

Das Änderungsprojekt sieht zahlreiche kleinteilige Maßnahmen vor, die in die Fachbereiche fallen. Die Etablierung eines Radweges auf der Bestandsstrecke wird aus fachlicher Sicht weitgehend positiv bewertet. Änderungen an Gemeindestraßen sind kleinteilig und entfalten keine maßgeblichen Wirkungen. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch Änderungstatbestände nicht in einer maßgeblich negativen Art und Weise beeinträchtigt. Es wurde darauf hingewiesen, dass durch das neu geplante Mobilitätsbüro im Bahnhof Kühnsdorf der ästhetisch-visuelle und lokal wahrnehmbare Charakter des Bahnhofes verändert wird. Es wird dabei darauf hingewiesen, dass dieser Neubau – da er sich in unmittelbarem Umfeld des Aufnahmegebäudes befindet – einer besonderen Überprüfung der Eingliederung in die Gesamterscheinung unterzogen werden sollte. Weitreichende Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind ob fehlender Sichtachsen nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist durch das gegenständliche Vorhaben mit keinen maßgeblich negativen Wirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen.

Empfohlene Maßnahmen:

- *Wenn Rad- und Gehwege auf Fahrbahnen angeordnet werden, sind diese getrennt von der Fahrbahn und in ausreichender (siehe RVS) Breite auszuführen.*
- *Es wird empfohlen, die südlich Zufahrt zum Bahnhof Kühnsdorf/Klopeiner See (S39G) in den anstehenden Verfahren niveaufrei zu planen.*

Ad Ökologie / Gewässerökologie

Im Änderungsprojekt 2021 sind zahlreiche Detailpunkte dargestellt, die sich teilweise auf die gesamte Projektstrecke erstrecken, teilweise auf kürzere Teilabschnitte beziehen. Dabei handelt es sich um die Adaptierung bzw. die Nichterrichtung von Wildschutzzäunen im Teilraumabschnitt Pribelsdorf/Dobrowa, wo geplant ist, den Wildschutzzaun im Bereich zwischen dem östlichen Ende des Wildzauns und dem Brückenobjekt MA08 (Eisenbahnbrücke Roschitzgraben) nicht zu errichten und im weiteren Verlauf nach Westen bis zum Objekt MA10 (Wegbrücke Roschitz) in geänderter Lage (bzw. etwas verkürzt) auszuführen. Wie in den ergänzenden Unterlagen zur Wildökologie dargestellt, verringert sich dadurch die Trennwirkung für migrierende Säugetiere deutlich, während die Kollisionsgefahr für die „Zielgruppe“ Rehwild nicht nennenswert ansteigt.

Die zusätzliche Errichtung einer Photovoltaikanlage im Bereich östlich der Haltestelle Mittlern ist in einem Abschnitt geplant, der durch die Infrastruktureinrichtungen der Haltestelle und der Trasse selbst keine naturschutzfachlich bedeutenden Lebensräume aufweist und es daher zu keiner Verschlechterung gegenüber der Ist-Situation kommt.

Weiters vorgesehen sind Änderungen bei Gewässerstrecken und wasserbaulichen Objekten der Bäche Gösselsdorfer Seebach, Klopeiner Seebach und Globasnitzbach, bei denen ein Rückbau geplant war. Auslöser für diese Projektänderungen ist ein geplanter Radweg, der auf Abschnitten der Bestandsstrecke geplant ist. Dies impliziert die Erhaltung der Eisenbahn-Draubrücke, die Erhaltung des Durchlassbauwerks am Klopeiner Seebach sowie den Entfall einer ökologischen Ausgleichsfläche im Mündungsbereich des Klopeiner Seebachs in die Drau. Weiters kommt es zu Änderungen durch den geplanten Verlauf des Radweges im Bereich eines Feuchtbiotops (A-Gn 021 und A-Gn 022). Die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Fachbereichs Ökologie (inkl. Gewässerökologie) werden durch entsprechend lagemäßig und flächenmäßig adaptierte Ausgleichsflächen (und – Maßnahmen) in ihrer Gesamtschau ausreichend kompensiert.

Dies spiegelt sich auch in der Adaptierung der gesamten Landschaftspflegerischen Begleitplanung im Projektabschnitt (Einlage 11103_K_MA_EB3_1100LP_00_003_F_00) wider. Hier wird dargestellt, welche Begleitmaßnahmen adaptiert bzw. neu konzipiert werden. In den östlichen Teilräumen, wo vorrangig der Rückbau der Bestandsstrecke vorgesehen ist (mit Ausnahme der Nebenanschlussbahn Stöcklkreuz und der Anschlussbahn Kühnsdorf) liegen vorrangig die Maßnahmenflächen „Brache“. Die naturnahe Gestaltung von Gewässerabschnitten ist in nahezu allen Teilräumen mit Ausnahme der Teilräume Pribelsdorf/Dobrowa, Untersammelsdorf und Lind vorgesehen.

Der Schwerpunkt des Maßnahmentyps Wald - Strukturverbesserung befindet sich im östlichen Teilraum Pribelsdorf/Dobrowa, im Teilraum Stein sowie in den Teilräumen Kühnsdorf, Mittlern, Klopeiner Seebach, Schreckendorf, Drauquerung und Lind. Die Umsetzung der sich aus der Gesamtbilanz ergebenden Flächendefizite erfolgt im Zuge eines „nachsorgenden Landschaftsbauloses (BL 60.24)“, welches voraussichtlich noch im Jahr 2023 gestartet werden soll.

Sofern sämtliche im Änderungsprojekt vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, können die als verpflichtend geltenden Auflagen sowohl qualitativ als auch quantitativ erfüllt werden, es entstehen nur geringfügige Unterschiede. Auch bei jenen Maßnahmen, für die es aus der UVE keine verpflichtenden Auflagen gab, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter als geringfügig einzustufen. Somit ergeben sich gegenüber den ursprünglichen Aussagen der Umweltverträglichkeitsprüfung (inkl. den darin enthaltenen Auflagen) durch das Änderungsprojekt 2021 keine wesentlichen Umweltwirkungen bzw. keine Änderungen der Restbelastung.“

Es ergaben sich somit auch in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der im ggst „Änderungsgenehmigungsprojekt 2021“ für den Einreichabschnitt Mittlern - Althofen; km 92,970 km 111,979 des UVP-Abschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz – Klagenfurt enthaltenen Maßnahmen keine Bedenken, die einer Erteilung der ggst. Änderungsgenehmigung entgegen gestanden wären, zumal es sich bei den Maßnahmen des Vorhabens im Vergleich zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung um geringfügige Maßnahmen handelt, da mit den Projektänderungen keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter – und damit keine nachteiligen Umweltauswirkungen - verbunden sein können.

Das Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 10.7.2023 mit ergänzenden Aussagen zur Umweltverträglichkeit („Gutachterliche Auseinandersetzungen“) wird von der Behörde als schlüssig, vollständig und nachvollziehbar bewertet und sind im Verfahren keine Umstände hervorgekommen, aufgrund deren die inhaltliche Richtigkeit dieses Gutachtens in Zweifel zu ziehen gewesen wäre.

Auf die im Gutachten der Kordina und Riedmann ZT GesmbH vom 10.7.2023 enthaltenen empfohlenen Maßnahmen aus dem Fachbereich Raumplanung, Orts- und Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter betreffend die (weitere) Gestaltung des Wegenetzes wird hingewiesen.

zusammenfassende Würdigung

Abschließend kann zusammenfassend festgehalten werden, dass im Ergebnis dem ggst „Änderungsgenehmigungsprojekt 2021“ für den für den Einreichabschnitt Mittlern - Althofen; km 92,970 km 111,979 des UVP-Abschnitts Aich – Althofen/Drau der Koralmbahn Graz – Klagenfurt unter Zugrundelegung des vorgelegten Gutachtens gemäß § 31a EisbG die im Spruch angeführten Genehmigungen zu erteilen waren. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Projekterstellung dem Stand der Technik zum Antragszeitpunkt unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn unter Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes entspricht.

Die Sachverständigen gemäß § 31a EibG haben bei der Beurteilung des Bauentwurfs den Stand der Technik zum Antragszeitpunkt bestätigt. Hierbei wurde auf die obzitierten gesetzlichen Bestimmungen abgestellt und sind die solcherart beschriebenen gesetzlichen Anforderungen bei der Erlassung des Bescheides erfüllt worden. Dies ergibt sich jedenfalls aus dem im Rahmen dieses Bescheides festzustellenden Sachverhalt samt den diesem zugrunde liegenden Projektunterlagen, dem § 31a-Gutachten sowie den sonstigen Vorbringen.

Die Erteilung der forstrechtlichen Rodungsbewilligung stützt sich auf das Gutachten des Sachverständigen für Forsttechnik/Rodung und die von diesem vorgeschlagenen Auflagen, wobei sich auch in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit aus dem forstfachlichen Gutachten bei Einhaltung der in den Spruch des Bescheides aufgenommenen Maßnahmenvorschlägen keine Bedenken ergeben haben, die der Zulässigkeit der Erteilung der ggst. Rodungsbewilligung entgegenstünden wären.

Auch in Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der im ggst. Änderungsprojekt 2021 enthaltenen Maßnahmen haben sich aufgrund des Gutachtens der Kordina und Riedmann ZT GesmbH mit ergänzenden Aussagen zur Umweltverträglichkeit („Gutachterliche Auseinandersetzungen“) bei Einhaltung der in den Spruch des Bescheides aufgenommenen Maßnahmenvorschlägen keine Bedenken ergeben, zumal sich daraus zusammenfassend ergibt, dass mit den Projektänderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können.

Aufgrund der Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, der vorliegenden Gutachten sowie aufgrund der erfolgten Beweiswürdigung konnte somit das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen festgestellt werden und das gegenständliche Bauvorhaben in dem im Spruch zitierten Umfang genehmigt werden.

Auf Grund der abgabenrechtlichen Begünstigung des § 50 Bundesbahngesetz, BGBl. I 825/1992 idgF, sind von der ÖBB – Infrastruktur AG weder Bundesverwaltungsabgaben noch Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten, soweit sich diese Abgaben aus der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem Bundesbahngesetz ergeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie** einzubringen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, sowie die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmk.gv.at/service/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Hinweis

Gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV, BGBl II Nr. 387/2014 idgF, ist bei der Einbringung einer solchen Beschwerde (samt Beilagen) eine Pauschalgebühr von EUR 30,00 zu entrichten. Die Pauschalgebühr für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde beträgt EUR 15,00.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis

Dieser Bescheid wird auch durch **Edikt** zugestellt. Ein solcher Bescheid gilt mit **Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung** gemäß § 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung“) **als zugestellt**.

Wird das gleiche Schriftstück mehrmals gültig zugestellt (zB telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung, durch Edikt), so ist gemäß § 6 des Zustellgesetzes die erste Zustellung maßgebend.

Für die Bundesministerin:

Mag. Erich Simetzberger